



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 25. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 19. September 2023, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Standorte für die Errichtung von Mobilheimen 721-2020/2025
- 3) Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen 720-2020/2025
- 4) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten 644-2020/2025
1. Ergänzung
- 5) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung 645-2020/2025
- 6) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses 586-2020/2025
1. Ergänzung
- 7) Bericht zum Haushalt 706-2020/2025
- 8) Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH 704-2020/2025

- | | |
|--|---------------|
| 9) Beschattung öffentlicher Spielplätze | 627-2020/2025 |
| 10) Verwendung von Mehrweggeschirr | 712-2020/2025 |
| 11) Trinkwassersäulen | 711-2020/2025 |
| 12) Fußgängerüberweg Goethestraße | 713-2020/2025 |
| 13) Fußgängerüberweg Schulstraße | 714-2020/2025 |
| 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. Juni 2023 | 632-2020/2025 |
| 15) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023 | 701-2020/2025 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023 | 707-2020/2025 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023 | 709-2020/2025 |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|-------------------------------|
| 19) Fahrzeugbeschaffung | 594-2020/2025
1. Ergänzung |
| 20) Beschaffung von Mobilheimen | 719-2020/2025 |
| 21) Grundstücksangelegenheit 1 | 715-2020/2025 |
| 22) Grundstücksangelegenheit 2 | 716-2020/2025 |
| 23) Grundstücksangelegenheit 3 | 718-2020/2025 |
| 24) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH | 640-2020/2025 |
| 25) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG | 641-2020/2025 |
| 26) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023 | 702-2020/2025 |
| 27) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023 | 708-2020/2025 |
| 28) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 12. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023 | 710-2020/2025 |
| 29) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 12. September 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 25. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Rates am 19. September 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 12. September 2023
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 12. September 2023

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 25. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 19. September 2023

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Coenen, Bernd
3. Ratsmitglied Coenen, Theodor
4. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
5. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
6. Ratsmitglied Ebbers, Monica
7. Ratsmitglied Fackler, Martin
8. Ratsmitglied Faßbender, Maik
9. Ratsmitglied Gumbel, Lars
10. Ratsmitglied Haese, Detlef
11. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
12. Ratsmitglied Hürckmans, Johannes
13. Ratsmitglied Kelle, Michael
14. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Michiels, Walter
17. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
18. Ratsmitglied Otto, Michael
19. Ratsmitglied Polmans, Matthias
20. Ratsmitglied Siegers, Beate
21. Ratsmitglied Stoltze, Jörg

22. Ratsmitglied Szallies, Christoph
23. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
24. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
25. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
26. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
27. Ratsmitglied Walter, Erwin
28. Ratsmitglied Walter, Klaus
29. Ratsmitglied Wochnik, Florian
30. Ratsmitglied Zilz, Dirk
31. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

zeitweise nicht anwesend bei TOP 15

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Karner, Reinhard (bis TOP 5)
4. Janßen, Andre (bis TOP 23)
5. Cüsters, Björn (bis TOP 23)
6. Stankewitz, Michaela (bis TOP 6)
7. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Goertz, Marco
2. Ratsmitglied Meisel, Iris
3. Ratsmitglied Rothe, Claudia
4. Ratsmitglied van de Weyer, Bernd

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner | |
| 2) Standorte für die Errichtung von Mobilheimen | 721-2020/2025 |
| 3) Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen | 720-2020/2025 |
| 4) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 644-2020/2025
1. Ergänzung |
| 5) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung | 645-2020/2025 |
| 6) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses | 586-2020/2025
1. Ergänzung |
| 7) Bericht zum Haushalt | 706-2020/2025 |
| 8) Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH | 704-2020/2025 |
| 9) Beschattung öffentlicher Spielplätze | 627-2020/2025 |
| 10) Verwendung von Mehrweggeschirr | 712-2020/2025 |
| 11) Trinkwassersäulen | 711-2020/2025 |
| 12) Fußgängerüberweg Goethestraße | 713-2020/2025 |
| 13) Fußgängerüberweg Schulstraße | 714-2020/2025 |
| 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. Juni 2023 | 632-2020/2025 |
| 15) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023 | 701-2020/2025 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023 | 707-2020/2025 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023 | 709-2020/2025 |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 12. September 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlussfähig ist.

Bürgermeister Wassong weist auf die noch nicht erfolgte Veröffentlichung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023 hin und unterbreitet dem Rat daher den Beschlussvorschlag, die Tagesordnungspunkte 17 – Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der v. g. Sitzung – sowie 28 – Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der v. g. Sitzung – abzusetzen. Über den im Fachausschuss vorberatenen und gesondert zur Tagesordnung des Rates stehenden Tagesordnungspunkt 8 „Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH“ könne gleichwohl beraten werden.

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 17 und 28 werden abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Herr Volkaer Toll bittet um Mitteilung, ob auf der gemeindlichen Grünfläche an der Straße „Adam-Houx-Straße“ in Niederkrüchten – Elmpt das überwuchernde Wildkraut entfernt werden könne.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass auf der benannten Fläche eine Blühwiese angelegt wurde; charakteristisch für den Bewuchs sei der Artenreichtum und auch ein gewisser Wildwuchs. Die Blühwiese erhalte eine entsprechende Pflege.

2) Standorte für die Errichtung von Mobilheimen

721-2020/2025

Sachverhalt:

Die derzeitigen Flüchtlingsströme stellen die Gemeinde Niederkrüchten aktuell vor eine in diesem Ausmaß noch nie dagewesene Herausforderung in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen. Die aktuellen Zahlen übersteigen die aus dem Jahr 2015 bereits um ein Vielfaches.

Aktuell sind in der Gemeinde Niederkrüchten ca. 400 Flüchtlinge in kommunalen oder privaten Unterkünften untergebracht. Kurz- bis mittelfristig ist aufgrund der von der Gemeinde Niederkrüchten zu erfüllenden Aufnahmequoten mit ca. 100 weiteren Zuweisungen zu rechnen. Des Weiteren muss für ca. 85 Personen alternativer Wohnraum geschaffen werden, da die Plätze für diese Personen in naher Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Um kurzfristig die Unterbringung von Flüchtlingen zu gewährleisten, sollten 19 Mobilheime aufgestellt werden. Die nachfolgend aufgeführten Standorte sind, auch aufgrund der Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 246 BauGB, für die Errichtung der Mobilheime geeignet und stehen für diese Nutzung zur Verfügung:

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2): geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 12, Flurstück 115 (Bischof-Stockums-Platz): geeignet für 3 bis 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659 (Lehmkul 17): geeignet für 4 bis 5 Mobilheime

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 13, Flurstück 32 (Parkplatz Mönchengladbacher Straße): geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 27 (Palixweg/Ecke Schulstraße): geeignet für 2 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258 (Am Ertekamp): geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße 1 a): geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 14, Flurstück 9 (Parkplatz Stadionstraße): geeignet für 4 Mobilheime

Aus Gesprächen mit den im Rat vertretenen Fraktionen konnte die Verwaltung entnehmen, dass bei allen Fraktionen der Wunsch einer möglichst dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen im Vordergrund steht. Des Weiteren sollten Grundstücke, die mittel- bis langfristig für die Errichtung ortsfester Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in Betracht kommen könnten, keine Berücksichtigung finden. Auch sollte bei der Auswahl der Standorte darauf geachtet werden, dass der Standort eine möglichst geringe Beeinträchtigung der öffentlichen Infrastruktur zur Folge hat. Unter Beachtung der vorgenannten Kriterien scheiden somit die Standorte „Bischof-Stockums-Platz“ in Elmpt, „Parkplatz Stadionstraße“ in Niederkrüchten sowie das Grundstück „Am Ertekamp“ in Heyen aus. Es verbleiben die Standorte

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2): geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659 (Lehmkul 17): geeignet für 4 bis 5 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 13, Flurstück 32 (Parkplatz Mönchengladbacher Straße): geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 27 (Palixweg/Ecke Schulstraße): geeignet für 2 Mobilheime und
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße 1 a): geeignet für 4 Mobilheime.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Degenhardt bedankt sich für die gute Vorbereitung, die letztlich in der Formulierung des der Sitzungsvorlage zu entnehmenden Beschlussvorschlages münden konnte; vor dem Hintergrund der Unterbringungssituation hoffe sie, dass künftig möglichst keine Mobilheime mehr zur Unterbringung erforderlich seien.

Beschluss:

Der Rat wählt für die Aufstellung von 19 Mobilheimen die nachstehend genannten Standorte aus:

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2) für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659 (Lehmkul 17) für 5 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 13, Flurstück 32 (Parkplatz Mönchengladbacher Straße) für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 27 (Palixweg/Ecke Schulstraße) für 2 Mobilheime und
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße 1 a) für 4 Mobilheime

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen 720-2020/2025

Sachverhalt:

Die derzeitigen Flüchtlingsströme stellen die Gemeinde Niederkrüchten aktuell vor eine in diesem Ausmaß noch nie dagewesene Herausforderung in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen. Die aktuellen Zahlen übersteigen die aus dem Jahr 2015 bereits um ein Vielfaches.

Aktuell sind in der Gemeinde Niederkrüchten ca. 400 Flüchtlinge in kommunalen oder privaten Unterkünften untergebracht. Kurz- bis mittelfristig ist aufgrund der von der Gemeinde Niederkrüchten zu erfüllenden Aufnahmequoten mit ca. 100 weiteren Zuweisungen zu rechnen. Des Weiteren muss für ca. 85 Personen alternativer Wohnraum geschaffen werden, da die bisherigen Unterkünfte in naher Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Neben der kurzfristigen Anmietung und dem Kauf von geeigneten Immobilien sowie der Errichtung von Mobilheimen bedarf es einer grundsätzlichen konzeptionellen Überlegung, wie die Bedarfe der Unterbringung in der Gemeinde Niederkrüchten mittel- bis

langfristig – beispielsweise durch konventionelle oder modulare Errichtung von entsprechenden Wohnunterkünften – gedeckt werden können. Die Konzeption sollte eine Aussage über die Anzahl der zu errichtenden Gebäude, die Unterbringungskapazitäten sowie geeignete Grundstücke zur Errichtung möglicher Unterkünfte aufzeigen, konventionelle und/oder modulare Bauweisen beschreiben und Kostenschätzungen beinhalten.

Beratungsverlauf:

Auf Anregung von Ratsmitglied Wahlenberg ergänzt Bürgermeister Wassong den Beschlussvorschlag dahingehend, dass die Konzeption bis zum Ende des ersten Quartals 2024 zu erstellen ist, und lässt sodann über den modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Ende des ersten Quartals 2024 eine Konzeption zur mittel- bis langfristigen Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

4) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

644-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ beabsichtigt der Kreis Viersen, analog zum erfolgreich durchgeführten „Weiße Flecken-Programm“, auch den geförderten Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue Flecken-Programm“ für die kreisangehörigen Kommunen umzusetzen.

Der Kreis Viersen koordiniert und realisiert das Projekt als Dienstleister für die kreisangehörigen Kommunen. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms sowie der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen

wurde bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2022 beschlossen. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen haben dieser Vereinbarung ebenfalls zum Jahresende 2022 zugestimmt.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Das zuständige Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen hat allerdings im Monat März 2023 überraschend mitgeteilt, die Förderquote zukünftig von 40 v. H. auf 30 v. H. abzusenken. Dadurch würde sich der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen von 10 v. H. auf 20 v. H. verdoppeln. Der Bund fördert weiterhin die restlichen 50 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die seitens der Gemeinde Niederkrüchten mit dem Kreis Viersen bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung basierte auf anderen Förderquoten. Zur Legitimation gegenüber dem Fördergeber benötigt der Kreis Viersen den Abschluss einer neuen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, welche die neue Förderquotenaufteilung beinhaltet.

Die neue Förderrichtlinie gibt den Kommunen erstmalig einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Förderkulisse. Es können bestimmte Adressbereiche aus der Förderung herausgenommen werden, welche bei einem Streckenausbau aufgrund ihrer extremen Außenlage zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würden. Nach Herausnahme dieser Adressbereiche beträgt die aktuelle Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchter Gemeindegebiet nun rund 2,4 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an dem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten somit auf rund 480.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29. August 2023 die Angelegenheit beraten und dem Rat einstimmig nachstehenden Beschluss empfohlen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Faßbender teilt mit, dass es sich bei dem seitens der Gemeinde Niederkrüchten zu tragenden Eigenanteil zwar um eine erhebliche Investition handele, diese aber nötig sei, um eine weitestgehende Gleichberechtigung aller Adressen im Gemeindegebiet hinsichtlich des Ausbaus der digitalen Infrastruktur herzustellen.

Beschluss:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und dem Abschluss einer modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 20-prozentige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 480.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.
3. Die mit dem Kreis Viersen am 13. Dezember 2022 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal ist aufzuheben bzw. zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

5) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung

645-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, mit dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie ggf. mit der Gemeinde Brüggen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen ab dem Jahr 2025 vorzubereiten. Hierzu ist vorab ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, das dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal haben sich mit dem Kreis Viersen (vertreten durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV) gemeinsam darauf verständigt, die ohnehin schon sehr deckungsgleichen Entsorgungssysteme im Detail aufeinander abzustimmen, sodass die Entsorgungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2025 gemeinsam ausgeschrieben werden können.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden würde es keine Änderungen bezüglich der Abfuhr der Abfälle geben. Die vorhandenen Abfallbehälter würden unabhängig von einem potentiellen Entsorgerwechsel auf den Grundstücken verbleiben. Auch der Abfuhrhythmus der Behälter würde beibehalten. Beide Gemeinden würden zu einem Entsorgungsgebiet zusammengefasst. Die Abfuhr könnte künftig Kommunen übergreifend erfolgen. Eine verursachergerechte Abrechnung würde anhand der vorliegenden Daten vorgenommen. Die Dienstleistungen würden losweise – aufgeteilt nach Abfallfraktionen – ausgeschrieben. Die erstmalige Ausschreibung durch den Kreis Viersen sollte zu Beginn des ersten Quartals 2024 erfolgen, sodass eine Beauftragung durch den Kreis am Ende des ersten Quartals 2024 für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 erfolgen könnte.

Neben der Ausschreibung und Vergabe würde der Kreis Viersen auf Grundlage der abzuschließenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung für die Gemeinde Niederkrüchten übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Abfallberatung, das Beschwerdemanagement und die Erstellung der Abfallkalender. Ferner übernehme der Kreis Viersen die Abfallgebührenkalkulation, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren, die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen, das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst sowie die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenen Aufgaben. Der Kreis Viersen würde für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 zudem die Satzungen über die Abfallentsorgung sowie über die Erhebung von Abfallgebühren im Gemeindegebiet erlassen; die entsprechende Satzungscompetenz ginge auf Grundlage der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis über. Um einen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, würde der ABV die Gemeinde Niederkrüchten ab sofort in einigen Aufgaben der Abfallentsorgung unterstützen.

In gemeinsamen Gesprächen haben die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der ABV das der Sitzungsvorlage beigefügte Eckpunktepapier erarbeitet, das als Anlage Bestandteil der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden würde. Demnach übernehme der Kreis Viersen künftig auch die Abstimmung mit den Dualen Systemen nach dem Verpackungsgesetz.

Den Beteiligten ist es wichtig, dass die delegierende Aufgabenübertragung organisatorisch gut abgestimmt ist und sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden ergeben. Die wesentlichen Änderungen

und Verbesserungen, die für die Gemeinde Niederkrüchten vorgenommen würden, sind nachfolgend aufgeführt.

Fraktion Restmüll

Der Gebührenmaßstab wird vom derzeit gültigen Einwohner(gleichwert)-Maßstab auf den behälterbezogenen Volumenmaßstab umgestellt. Das derzeit gültige Mindestvolumen von 20 Liter pro Person (bzw. Einwohnergleichwert) pro Woche wird auf 15 Liter reduziert, um der Förderung der Abfallvermeidung und -trennung Rechnung zu tragen. Ein-Personen-Haushalte dürfen die Abfuhr der 60 Liter Tonne auf Wunsch von einer zweiwöchentlichen auf eine vierwöchentliche Leerung umstellen. Die 1.100 Liter Container können ebenfalls auf Wunsch von zwei- auf vierwöchentlich umgestellt werden, sofern hierdurch rechnerisch das Mindestvolumen nicht unterschritten wird.

Fraktion Bio-/ Grünabfälle

Die Entsorgungsmöglichkeiten für Grünschnitt werden flexibilisiert. Neben der Erhöhung der grundstücksbezogenen Abholung von Grünbündeln von sechs auf zehn jährliche Termine soll es statt der stationären Grünbündelsammlung an festgelegten Standorten ganzjährig möglich sein, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen kostenfrei an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen (u. a. im Gewerbegebiet Dam) abzugeben.

Fraktion Sperrmüll/Elektroschrott

Aufgrund rechtlicher Maßgaben sind Altreifen künftig von der Sperrmüllsammlung auszuschließen. Gleiches gilt für Elektrokleingeräte, die bisher im Rahmen der Abfuhr von Elektrogeräten ebenfalls eingesammelt wurden. Da es hier mittlerweile rechtlich sehr enge Vorgaben zum Transport gibt, werden diese ausgeschlossen. Eine kostenfreie Abgabe ist an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen und im Fachhandel möglich. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Sammelstelle für Elektrokleingeräte am Rathaus zum 1. Januar 2025 aufzugeben.

Schadstoffmobil

Der Einsatz des Schadstoffmobils wird von vier auf acht jährliche Termine verdoppelt.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die hier vorgesehene interkommunale Zusammenarbeit begrüßt, da das Ziel einer langfristigen Gebührenstabilität am ehesten mit einer größeren Auftragssumme realisierbar sei.

Ratsmitglied Wahlenberg beurteilt seitens der CDU-Fraktion die Sachlage dahingehend, dass aus ihrer Sicht allenfalls eine interkommunale Zusammenarbeit denkbar gewesen wäre, wenn die Kooperation auf gemeindlicher Basis belassen worden wäre; nunmehr würde eine Dienstleistung auf Kreisebene eingekauft. Eine Einsparung von Sach- und Personalkosten für die Abgabepflichtigen sei nicht erkennbar und es sei zu befürchten, dass die Aufgabenübertragung zu höheren Belastungen führen werde.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des der Sitzungsvorlage beiliegenden Eckpunktepapiers die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	9		
CDU		8	
SPD	5		
NWG	4		
FDP		2	
CWG	1		
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister	1		

- 6) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses

586-2020/2025
1. Ergänzung

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Verwaltung beauftragt, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung des Mietpreistarifs im nächsten Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Aufwendungen für das Kalenderjahr 2022 ermittelt. Sie betragen gemäß nachstehender Darstellung:

	Aufwendungen	Abschreibungen	Gesamtaufwendungen
Begegnungsstätte	308.217,94 EUR	42.181,63 EUR	350.399,57 EUR
Bürgerhaus	120.907,94 EUR	62.198,57 EUR	183.106,51 EUR

Den v. g. Aufwendungen stehen nachfolgende Erträge gegenüber:

Begegnungsstätte	41.376,64 EUR (davon 13.643,00 EUR an Erträgen aus Vermietung für Veranstaltungen)
Bürgerhaus	49.620,17 EUR (davon 1.515,00 EUR an Erträgen aus Vermietung für Veranstaltungen)

Bei den Erträgen handelt es sich – neben den explicit genannten Erträgen aus Vermietung – vor allem um Erträge aus buchhalterischen Auflösungen von Sonderposten.

Mit Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2016 wurden die Mietpreistarife für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses unter Zugrundelegung des Baupreisindizes für die Instandhaltung von Gebäuden letztmalig angehoben. Legt man dieses Kriterium für die Preissteigerungen in den Jahren 2016 bis 2022 zugrunde, so sind die Instandhaltungskosten von Gebäuden in diesem Zeitraum um ca. 44 v. H. gestiegen. Die Verwaltung hält es daher für angemessen, die Mietpreistarife für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte sowie im Bürgerhaus um 45 v. H. zu erhöhen.

Der Mietpreistarif regelt die Konditionen für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist auch eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig. So wird die Begegnungsstätte als auch das Bürgerhaus u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorgenommen worden.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf „übliche Benutzungszeiten“. Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters in der Begegnungsstätte bzw. im Bürgerhaus während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif gemäß Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 eine Regelung zur kostenlosen Überlassung der Begegnungsstätte für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Da diese mittlerweile ausgelaufen ist, kann der betreffende Passus entfallen.

Weiter wurde hinsichtlich der Brandsicherheitswache die Vorgabe, dass diese durch die Feuerwehr zu stellen ist, abgeändert in der Form, dass der Veranstaltende die Kosten für die Stellung einer Brandsicherheitswache zu tragen hat.

Darüber hinaus wurden im Mietpreistarif redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

In seiner Sitzung am 29. August 2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss über die Anpassung des Mietpreistarifs beraten und dem Rat einstimmig empfohlen, den der Sitzungsvorlage als Entwurf beigefügten Mietpreistarif zu beschließen.

Beratungsverlauf:

Frau Stankewitz weist darauf hin, dass ein Passus aus dem bisherigen Regelwerk versehentlich nicht in die Synopse und den Entwurf des Mietpreistarifs übernommen wurde. Daher sei die Synopse in der rechten Spalte („Gültig ab 1. Oktober 2023“) in Ziffer 3, Satz 3 hinter den Worten „der Begegnungsstätte“ um die Worte „und des Bürgerhauses“ zu ergänzen; dies gelte ebenso für den Entwurf des Mietpreistarifs in Ziffer 3, Satz 3. Die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses könnten somit für die im Mietpreistarif genannten Gruppierungen für bestimmte Zwecke mietfrei überlassen werden.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Beschlussvorschlag einschließlich der vorgenannten Ergänzung abstimmen.

Beschluss:

Der der Sitzungsvorlage beigefügte Mietpreistarif wird dahingehend modifiziert, dass in Ziffer 3, Satz 3 hinter den Worten „der Begegnungsstätte“ die Worte „und des Bürgerhauses“ ergänzt werden.

Der ab dem 1. Oktober 2023 geltende Mietpreistarif für die Begegnungsstätte und das Bürgerhaus wird einschl. der v. g. Modifizierung beschlossen. Der Mietpreistarif vom 1. Januar 2017, geändert durch Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Bericht zum Haushalt

706-2020/2025

Sachverhalt:

Seit der Entscheidung des Rates zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2017/2018 ist vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Beratungsverlauf:

Kämmerin Schrievers berichtet dem Rat über den Verlauf des Haushaltsjahres 2022 sowie den bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2023.

Auf Anfrage von Ratsmitglied Wahlenberg werden die Angaben zur Pro-Kopf-Verschuldung nachgereicht.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

8) Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH

704-2020/2025

Sachverhalt:

Durch Austritt der Stadt Niederkassel aus der KKP wurde eine Neuverteilung der Gesellschaftsanteile der KKP notwendig, damit die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile im Ergebnis wieder der Stammkapitalziffer von 26.000,00 EUR entspricht (s. Anlage der Sitzungsvorlage). Der Anteil der Gemeinde Niederkrüchten erhöht sich daher um 166,00 EUR auf 2.166,00 EUR.

Nach erfolgter Zustimmung der Gesellschafter der KKP wird die Neuaufteilung der Gesellschaftsanteile der Kommunalaufsicht angezeigt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Dem Vorschlag der Gesellschafterversammlung der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP) vom 1. Juni 2023 zur Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Gemeinde Niederkrüchten an der KKP, verursacht durch Austritt des Gesellschafters Stadt Niederkassel, von 2.000,00 EUR auf 2.166,00 EUR wird zugestimmt. Der Anteil der Gemeinde Niederkrüchten am Stammkapital der KKP von 26.000,00 EUR erhöht sich somit von 7,69 v. H. (gerundet) auf 8,33 v. H. (gerundet).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Beschattung öffentlicher Spielplätze

627-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung mit der Prüfung hinsichtlich des Vorhandenseins ausreichenden Sonnenschutzes auf öffentlichen Spielplätzen zu beauftragen; sofern dieser nicht vorhanden sein sollte, sollen Maßnahmen für eine ausreichende Beschattung ergriffen werden. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Juni 2023 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Verwendung von Mehrweggeschirr

712-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, dass die Verwaltung bei gemeindlichen Veranstaltungen und solchen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Mitveranstalterin auftritt, die Benutzung von Mehrweggeschirr sicherstellt. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Degenhardt teilt mit, dass es das Ziel der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion gewesen sei, den Antrag in dem für das Kulturprogramm zuständigen Ausschuss zu beraten; sie beantragt daher, den Beschlussvorschlag dahingehend abzuändern, dass der Verweis an den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur erfolgt.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

11) Trinkwassersäulen

711-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18. August 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, geeignete Stellen für die Errichtung von Trinkwassersäulen im Gemeindegebiet, die Kosten sowie potentielle Fördermöglichkeiten hierfür zu ermitteln und vorzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

12) Fußgängerüberweg Goethestraße

713-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. August 2023 beantragt die NWG-Fraktion, die Verwaltung mit der Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Goethestraße zu beauftragen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der NWG-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. August 2023 beantragt die NWG-Fraktion, die Verwaltung mit der Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Schulstraße zu beauftragen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion es für nicht angezeigt halte, den Antrag der NWG-Fraktion an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten zu verweisen, da bereits im gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Schulstraße mit Fußgängerüberweg beschlossen wurde.

Ratsmitglied Fackler teilt mit, dass die NWG-Fraktion an ihrem Antrag festhalte, um eine kurzfristige Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss herbeizuführen.

Beschluss:

Der Antrag der NWG-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen		8	1
CDU	8		
SPD	3	2	
NWG	4		
FDP	2		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister			1

- 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. Juni 2023 632-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. Juni 2023 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen.

- 15) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023 701-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied E. Walter verlässt den Sitzungssaal.

Ratsmitglied Faßbender beantragt für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 1 „Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt““ der v. g. Niederschrift zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten zu verweisen. Der zuständige Fachausschuss mit ehrenamtlichen und auch berufstätigen Mitgliedern habe für das Durcharbeiten der 730 Seiten mit zahlreichen Gutachten nur sieben Tage Zeit gehabt. In dieser Kürze der Zeit sei es nicht möglich gewesen, die Unterlagen in der gebotenen Tiefe zu durchdringen und ausführliche Gespräche mit den geladenen Gutachtern zu führen.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, über den Tagesordnungspunkt 6 gesondert zu beraten.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 sowie 7 wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt „Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpf““ wird zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	9		
CDU		8	
SPD		5	
NWG		4	
FDP		1	
CWG		1	
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister		1	

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ratsmitglied E. Walter kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Sodann wird über den Tagesordnungspunkt 6 der v. g. Niederschrift „Rückbau eines Teilstücks der Poststraße und Errichtung einer Boule-Bahn“ beraten.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, anstatt über den Beschlussvorschlag des Ausschusses über den seitens der Verwaltung eingebrachten Beschlussvorschlag gemäß Sitzungsvorlage abzustimmen. Dieser lautete: „Der Umbau der Poststraße sowie die

Errichtung der Boule-Bahn sollen gemäß dem der der Sitzungsvorlage 636-2020/2025 beiliegenden Gestaltungsplan erfolgen. Die entsprechenden Mittel sind in dem Haushalt für das Jahr 2024 bereit zu stellen und die Verfügbarkeit von Fördermitteln für das Projekt zu prüfen.“

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag von Ratsmitglied Wahlenberg abstimmen.

Beschluss:

Der Umbau der Poststraße sowie die Errichtung der Boule-Bahn sollen gemäß dem der Sitzungsvorlage 636-2020/2025 beiliegenden Gestaltungsplan erfolgen. Die entsprechenden Mittel sind in dem Haushalt für das Jahr 2024 bereit zu stellen und die Verfügbarkeit von Fördermitteln für das Projekt zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	9		
CDU	8		
SPD		5	
NWG		4	
FDP		2	
CWG		1	
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister	1		

- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023 707-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023 wird bekanntgegeben. Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 der v. g. Sitzung standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied T. Coenen beantragt, über den Tagesordnungspunkt 4 gesondert zu beraten.

Ratsmitglied Mankau beantragt, über den Tagesordnungspunkt 5 gesondert zu beraten.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 wird zur Kenntnis genommen.

Sodann wird über den Tagesordnungspunkt 4 „Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt“ beraten.

Ratsmitglied T. Coenen bittet um Mitteilung, ob es Neuigkeiten in der Angelegenheit gäbe.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass es in der vergangenen Woche einen Termin zum „Museumsprojekt Javelin Barracks“ gegeben habe, in dem über das Verfahren zur Gründung eines Museumsvereins gesprochen wurde. Zu gegebener Zeit werde das weitere Vorgehen zur politischen Beratung vorgelegt.

Bürgermeister Wassong lässt über den Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 4 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sodann wird über den Tagesordnungspunkt 5 „Beratungsgruppe „Haushalt““ der v. g. Sitzung beraten.

Ratsmitglied Mankau teilt mit, dass die von den Fraktionen zu entsendenden Mitglieder benannt werden können.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, die Beratungsgruppe anstatt mit 13 Personen nunmehr mit 12 Personen zu besetzen, wobei die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion sowie die CDU-Fraktion je 3 Mitglieder entsenden könnten. Im Übrigen solle über den Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses abgestimmt werden.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Die Beratungsgruppe „Haushalt“ wird mit 12 Personen besetzt. Die Beratungsgruppe wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung eine externe fachkundige Beratung hinzuzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sodann benennen die Fraktionen folgende Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder für die Beratungsgruppe:

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Mitglieder: Susanne Zilz-Rombey, Maik Faßbender, Esta Kock
Vertreter: Beate Siegers, Christoph Szallies, Anja Degenhardt

CDU-Fraktion

Mitglieder: Jürgen Lasenga, Heinz Wallrafen, Florian Wochnik
Vertreter: Bernd Coenen, Reinhardt Lüger, Johannes Wahlenberg

SPD-Fraktion

Mitglieder: Anke Rütten, Wilhelm Mankau
Vertreter: Marco Goertz, Andreas Krämer

NWG-Fraktion

Mitglieder: Klaus Walter, Martin Fackler
Vertreter: Michael Otto, Paul Gerd Wallrafen

FDP-Fraktion

Mitglied: Erwin Walter
Vertreter: Herbert Lamp

CWG-Fraktion

Mitglied: Sebastian van de Weyer

Vertreter: Bernd van de Weyer

- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der
12. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für
Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023

709-2020/2025

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- 18) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen, Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: 50 62 04

Niederkrüchten, den 12. September 2023

Vorlagen-Nr. 721-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Standorte für die Errichtung von Mobilheimen

Sachverhalt:

Die derzeitigen Flüchtlingsströme stellen die Gemeinde Niederkrüchten aktuell vor eine in diesem Ausmaß noch nie dagewesene Herausforderung in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen. Die aktuellen Zahlen übersteigen die aus dem Jahr 2015 bereits um ein Vielfaches.

Aktuell sind in der Gemeinde Niederkrüchten ca. 400 Flüchtlinge in kommunalen oder privaten Unterkünften untergebracht. Kurz- bis mittelfristig ist aufgrund der von der Gemeinde Niederkrüchten zu erfüllenden Aufnahmequoten mit ca. 100 weiteren Zuweisungen zu rechnen. Des Weiteren muss für ca. 85 Personen alternativer Wohnraum geschaffen werden, da die Plätze für diese Personen in naher Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Um kurzfristig die Unterbringung von Flüchtlingen zu gewährleisten, sollten 19 Mobilheime aufgestellt werden. Die nachfolgend aufgeführten Standorte sind, auch aufgrund der Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 246 BauGB, für die Errichtung der Mobilheime geeignet und stehen für diese Nutzung zur Verfügung:

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2): Geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 12, Flurstück 115 (Bischof-Stockums-Platz): Geeignet für 3 bis 4 Mobilheime

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659 (Lehmkul 17): Geeignet für 4 bis 5 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 13, Flurstück 32 (Parkplatz Mönchengladbacher Straße): Geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 27 (Palixweg / Ecke Schulstraße): Geeignet für 2 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258 (Am Ertekamp): Geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße 1 a): Geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 14, Flurstück 9 (Parkplatz Stadionstraße): Geeignet für 4 Mobilheime

Aus Gesprächen mit den im Rat vertretenen Fraktionen konnte die Verwaltung entnehmen, dass bei allen Fraktionen der Wunsch einer möglichst dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen im Vordergrund steht. Des Weiteren sollten Grundstücke, die mittel- bis langfristig für die Errichtung ortsfester Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in Betracht kommen könnten, keine Berücksichtigung finden. Auch sollte bei der Auswahl der Standorte darauf geachtet werden, dass der Standort eine möglichst geringe Beeinträchtigung der öffentlichen Infrastruktur zur Folge hat. Unter Beachtung der vorgenannten Kriterien scheiden somit die Standorte „Bischof-Stockums-Platz“ in Elmpt, „Parkplatz Stadionstraße“ in Niederkrüchten sowie das Grundstück „Am Ertekamp“ in Heyen aus. Es verbleiben die Standorte

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2): Geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659 (Lehmkul 17): Geeignet für 4 bis 5 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 13, Flurstück 32 (Parkplatz Mönchengladbacher Straße): Geeignet für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 27 (Palixweg / Ecke Schulstraße): Geeignet für 2 Mobilheime und
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße 1 a): Geeignet für 4 Mobilheime.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt für die Aufstellung von 19 Mobilheimen nachstehend genannte Standorte aus:

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2) für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659 (Lehmkul 17) für 5 Mobilheime

- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 13, Flurstück 32 (Parkplatz Mönchengladbacher Straße) für 4 Mobilheime
- Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 27 (Palixweg / Ecke Schulstraße) für 2 Mobilheime und
- Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße 1 a) für 4 Mobilheime

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		7.000342.700/78310000			
Kosten der Maßnahme:		380.000,00 EUR			
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 50 62 04

Niederkrüchten, den 12. September 2023

Vorlagen-Nr. 720-2020/2025

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen

Sachverhalt:

Die derzeitigen Flüchtlingsströme stellen die Gemeinde Niederkrüchten aktuell vor eine in diesem Ausmaß noch nie dagewesene Herausforderung in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen. Die aktuellen Zahlen übersteigen die aus dem Jahr 2015 bereits um ein Vielfaches.

Aktuell sind in der Gemeinde Niederkrüchten ca. 400 Flüchtlinge in kommunalen oder privaten Unterkünften untergebracht. Kurz- bis mittelfristig ist aufgrund der von der Gemeinde Niederkrüchten zu erfüllenden Aufnahmequoten mit ca. 100 weiteren Zuweisungen zu rechnen. Des Weiteren muss für ca. 85 Personen alternativer Wohnraum geschaffen werden, da die bisherigen Unterkünfte in naher Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Neben der kurzfristigen Anmietung und dem Kauf von geeigneten Immobilien sowie der Errichtung von Mobilheimen bedarf es einer grundsätzlichen konzeptionellen Überlegung, wie die Bedarfe der Unterbringung in der Gemeinde Niederkrüchten mittel- bis langfristig – beispielsweise durch konventionelle oder modulare Errichtung von entsprechenden Wohnunterkünften – gedeckt werden können.

Die Konzeption sollte eine Aussage über die Anzahl der zu errichtenden Gebäude, die Unterbringungskapazitäten sowie geeignete Grundstücke zur Errichtung möglicher Unterkünfte aufzeigen, konventionelle und/oder modulare Bauweisen beschreiben und Kostenschätzungen beinhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Konzeption zur mittel- bis langfristigen Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 50

Niederkrüchten, den 30. August 2023

Vorlagen-Nr. 644-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. August 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ beabsichtigt der Kreis Viersen, analog zum erfolgreich durchgeführten „Weiße Flecken-Programm“, auch den geförderten Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue Flecken-Programm“ für die kreisangehörigen Kommunen umzusetzen.

Der Kreis Viersen koordiniert und realisiert das Projekt als Dienstleister für die kreisangehörigen Kommunen. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms sowie der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen wurde bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2022 beschlossen. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen haben dieser Vereinbarung ebenfalls zum Jahresende 2022 zugestimmt.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Das zuständige Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen hat allerdings im Monat März 2023 überraschend mitgeteilt, die Förderquote zukünftig von 40 v. H. auf 30 v. H. abzusenken. Dadurch würde sich der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen von 10 v. H. auf 20 v. H. verdoppeln. Der Bund fördert weiterhin die restlichen 50 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die seitens der Gemeinde Niederkrüchten mit dem Kreis Viersen bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung basierte auf anderen Förderquoten. Zur Legitimation gegenüber dem Fördergeber benötigt der Kreis Viersen den Abschluss einer neuen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, welche die neue Förderquotenaufteilung beinhaltet.

Die neue Förderrichtlinie gibt den Kommunen erstmalig einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Förderkulisse. Es können bestimmte Adressbereiche aus der Förderung herausgenommen werden, welche bei einem Streckenausbau aufgrund ihrer extremen Außenlage zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würden. Nach Herausnahme dieser Adressbereiche beträgt die aktuelle Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet nun rund 2,4 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an dem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten somit auf rund 480.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29. August 2023 die Angelegenheit beraten und dem Rat einstimmig nachstehenden Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und dem Abschluss einer modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 20 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 480.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.
3. Die mit dem Kreis Viersen am 13. Dezember 2022 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal ist aufzuheben bzw. zu kündigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:	1.100.110101/53120000					
Kosten der Maßnahme:	ca. 480.000,00 EUR					
Folgekosten:						
Erläuterungen:	Es wird geprüft, ob eine Verteilung der Kosten über einen Zeitraum von 7 Jahren möglich ist.					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus

gez. Wassong

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen

Die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Gemeinde Niederkrüchten einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

§ 2 Ausbaugebiete

Die Gemeinde Niederkrüchten beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 3 Vergabeverfahren

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Gemeinde Niederkrüchten eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Gemeinde Niederkrüchten zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Gemeinde Niederkrüchten stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Gemeinde Niederkrüchten zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Gemeinde Niederkrüchten dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Gemeinde Niederkrüchten nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7 Verlegetechniken

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Gemeinde Niederkrüchten erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis im Einvernehmen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

§ 9 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Gemeinde Niederkrüchten ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den
Für den Kreis Viersen

Dr. Andreas Coenen
Landrat

Niederkrüchten, den
Für die Gemeinde Niederkrüchten

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 70 21 03

Niederkrüchten, den 17. August 2023

Vorlagen-Nr. 645-2020/2025
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

29. August 2023
19. September 2023

Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, mit dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie ggf. mit der Gemeinde Brüggen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen ab dem Jahr 2025 vorzubereiten. Hierzu ist vorab ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, das dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal haben sich mit dem Kreis Viersen (vertreten durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV) gemeinsam darauf verständigt, die ohnehin schon sehr deckungsgleichen Entsorgungssysteme im Detail aufeinander abzustimmen, sodass die Entsorgungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2025 gemeinsam ausgeschrieben werden können.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden würde es keine Änderungen bezüglich der Abfuhr der Abfälle geben. Die vorhandenen Abfallbehälter würden unabhängig von einem potentiellen Entsorgerwechsel auf den Grundstücken verbleiben. Auch der Abfuhrhythmus der Behälter würde beibehalten. Beide Gemeinden würden zu einem Entsorgungsgebiet zusammengefasst. Die Abfuhr könnte künftig Kommunen übergreifend erfolgen. Eine verursachergerechte Abrechnung würde anhand der vorliegenden Daten vorgenommen. Die Dienstleistungen würden losweise – aufgeteilt nach Abfallfraktionen – ausgeschrieben. Die erstmalige Ausschreibung

durch den Kreis Viersen sollte zu Beginn des ersten Quartals 2024 erfolgen, sodass eine Beauftragung durch den Kreis am Ende des ersten Quartals 2024 für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 erfolgen könnte.

Neben der Ausschreibung und Vergabe würde der Kreis Viersen auf Grundlage der abzuschließenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung für die Gemeinde Niederkrüchten übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Abfallberatung, das Beschwerdemanagement und die Erstellung der Abfallkalender. Ferner übernehme der Kreis Viersen die Abfallgebührenkalkulation, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren, die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen, das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst sowie die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenen Aufgaben. Der Kreis Viersen würde für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 zudem die Satzungen über die Abfallentsorgung sowie über die Erhebung von Abfallgebühren im Gemeindegebiet erlassen; die entsprechende Satzungscompetenz ginge auf Grundlage der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis über. Um einen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, würde der ABV die Gemeinde Niederkrüchten ab sofort in einigen Aufgaben der Abfallentsorgung unterstützen.

In gemeinsamen Gesprächen haben die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der ABV das beigefügte Eckpunktepapier erarbeitet, das als Anlage Bestandteil der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden würde. Demnach übernehme der Kreis Viersen künftig auch die Abstimmung mit den Dualen Systemen nach dem Verpackungsgesetz.

Den Beteiligten ist es wichtig, dass die delegierende Aufgabenübertragung organisatorisch gut abgestimmt ist und sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden ergeben. Die wesentlichen Änderungen und Verbesserungen, die für die Gemeinde Niederkrüchten vorgenommen würden, sind nachfolgend aufgeführt.

Fraktion Restmüll

Der Gebührenmaßstab wird vom derzeit gültigen Einwohner(gleichwert)-Maßstab auf den behälterbezogenen Volumenmaßstab umgestellt. Das derzeit gültige Mindestvolumen von 20 Liter pro Person (bzw. Einwohnergleichwert) pro Woche wird auf 15 Liter reduziert, um der Förderung der Abfallvermeidung und -trennung Rechnung zu tragen. Ein-Personen-Haushalte dürfen die Abfuhr der 60 Liter Tonne auf Wunsch von einer zweiwöchentlichen auf eine vierwöchentliche Leerung umstellen. Die 1.100 Liter Container können ebenfalls auf Wunsch von zwei- auf vierwöchentlich umgestellt werden, sofern hierdurch rechnerisch das Mindestvolumen nicht unterschritten wird.

Fraktion Bio-/ Grünabfälle

Die Entsorgungsmöglichkeiten für Grünschnitt werden flexibilisiert. Neben der Erhöhung der grundstücksbezogenen Abholung von Grünbündeln von sechs auf zehn jährliche Termine soll es statt der stationären Grünbündelsammlung an festgelegten Standorten ganzjährig möglich sein, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen kostenfrei an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen (u. a. im Gewerbegebiet Dam) abzugeben.

Fraktion Sperrmüll/Elektroschrott

Aufgrund rechtlicher Maßgaben sind Altreifen künftig von der Sperrmüllsammlung auszuschließen. Gleiches gilt für Elektrokleingeräte, die bisher im Rahmen der Abfuhr von Elektrogeräten ebenfalls eingesammelt wurden. Da es hier mittlerweile rechtlich sehr enge Vorgaben zum Transport gibt, werden diese ausgeschlossen. Eine kostenfreie Abgabe ist an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen und im Fachhandel möglich. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Sammelstelle für Elektrokleingeräte am Rathaus zum 1. Januar 2025 aufzugeben.

Schadstoffmobil

Der Einsatz des Schadstoffmobils wird von vier auf acht jährliche Termine verdoppelt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des der Sitzungsvorlage beiliegenden Eckpunktepapiers die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:		EUR				
Folgekosten:		EUR				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung Aufgabenübertragung Abfallentsorgung
2. Eckpunktepapier zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

gez. Wassong

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen

Der **Kreis Viersen**, vertreten durch Herrn Landrat Andreas Dr. Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
- nachfolgend „**Kreis**“ -

und die **Gemeinde Niederkrüchten**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong,
Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachfolgend „**Gemeinde**“ -

– **Kreis** und **Gemeinde** nachfolgend auch einzeln die „**Partei**“
und gemeinschaftlich die „**Parteien**“ –

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Parteien arbeiten seit Jahren auf interkommunaler Ebene in verschiedenen Teilbereichen der Kreislaufwirtschaft vertrauensvoll und einvernehmlich zusammen. Die Parteien sind übereingekommen, diese kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auszubauen. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, wird eine Bündelung von Entsorgungsleistungen durch die Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes angestrebt, wobei der Kreis die zentrale Erfüllung der Entsorgungsaufgaben übernimmt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Gemeinde und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr nach § 20 KrWG und § 13 ElektroG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW obliegende Aufgabe der Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle im Hol- und im Bringsystem sowie der Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises auf den Kreis, soweit in Absatz 8 nichts anderes bestimmt ist und soweit diese Aufgaben nicht bereits durch folgende zwischen den Parteien abgeschlossenen und geltenden Vereinbarungen auf den Kreis übertragen und geregelt wurden:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.11./16.11./25.11.2021,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung vom 09.11./19.12.2016,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 30.05./07.06.2005.Regelungen der vorgenannten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen gehen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- (2) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 umfasst auch das Recht des Kreises, für die von der Gemeinde übernommenen Aufgaben Gebühren zu erheben. Die entsprechende Satzungscompetenz zum Erlass von Regelungen zur Abfallentsorgung sowie zur Erhebung von Abfallgebühren geht ebenfalls auf den Kreis über (§ 25 Absatz 1 GkG NRW).
- (3) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach § 46 KrWG in Verbindung mit § 3 LKrWG NRW.
- (4) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Aufgabe der Abstimmung mit den Dualen Systemen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 bis 4 umfasst auch sämtliche damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Der konkrete Umfang und die nähere Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen werden in dem dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Eckpunktepapier vom 18.08.2023 geregelt.
- (6) Der Kreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über.
- (7) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (8) Die gesetzliche Zuständigkeit der Gemeinde für folgende Aufgaben werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; diese Aufgaben werden weiterhin von der Gemeinde für ihr Gebiet wahrgenommen:
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben nach § 5 Absatz 2 Spiegelstrich 4 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von illegalen Abfallablagerungen nach § 5 Absatz 6 Satz 2 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 KrWG.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis auf Anfrage alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form zu übermitteln (zum Beispiel Einwohner- und Grundstücksdaten im Gemeindegebiet).
- (2) Soweit sich nach Abrechnung des Kalkulationszeitraums für das Haushaltsjahr 2024 für die gemeindlichen Abfallgebühren eine Kostenüberdeckung ergibt, wird diese von der Gemeinde auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen. Für den Fall einer gebührenrechtlich anzusetzenden Kostenunterdeckung gilt Satz 1 entsprechend. Etwaige Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden gleichermaßen auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie nach Maßgabe der Vorschriften des KAG aufgelöst. Der Kreis stellt dabei sicher, dass die Beträge nach Satz 1 und 2 nur gegenüber den Abfallgebührenzählern der Gemeinde angerechnet werden. Die Gemeinde stellt den Zahlungsfluss nach Satz 1 und 3 an den Kreis bis zum 30.06.2025 sicher.
- (3) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch den Kreis übermittelt die Gemeinde dem Kreis bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2024, die Höhe der

voraussichtlichen Kosten für die Wahrnehmung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 1 Absatz 8 im kommenden Kalenderjahr.

Die Gemeinde stellt dem Kreis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.03.2025, die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 8 in den vorangegangenen drei Monaten tatsächlich entstanden sind, in Rechnung. Die Zahlung ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Inkrafttreten der Vereinbarung das Eigentum an den zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde befindlichen Abfallbehältern unentgeltlich auf den Kreis übergehen soll. Hierfür tritt die Gemeinde den Anspruch auf Herausgabe der im Entsorgungsgebiet der Gemeinde am 01.01.2025 vorhandenen Abfallbehälter mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich an den Kreis ab. Etwaige vorgehaltene Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) werden dem Kreis von der Gemeinde zwecks Übereignung mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich übergeben.
- (5) Die Gemeinde ist auf Anfrage berechtigt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 beim Kreis geführten Unterlagen und vorgehaltenen Daten einzusehen.
- (6) Unbeschadet von Absatz 5 kann auf Antrag der Gemeinde ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart. Der sich auf dieser Grundlage für ein Kalenderjahr insgesamt ergebende Erstattungsbetrag fließt als Kostenposition in die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung der Gemeinde des entsprechenden Kalenderjahres mit ein; § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Soweit die Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Mitarbeiterstelle EG 8 TVöD-V (0,10 VZÄ)
 - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V (0,20 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 11 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 12 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Leitungsstelle EG 14 TVöD-V (0,03 VZÄ)

Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Gemeinde.

- (4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Kreises befindlichen Abfallbehältern für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde zum Restbuchwert zurückzuerwerben.
- (6) Mit Beendigung der Vereinbarung gilt § 2 Absatz 2 in Bezug auf die Rückführung von einer etwaigen Kostenüberdeckung oder -unterdeckung zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes sowie von etwaigen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in den gemeindlichen Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung entsprechend.
- (7) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 bis 5 aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Gemeinde mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis für die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 auf Grundlage dieser Verträge tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, den .2023

Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Der Landrat

Rainer Röder
Kreis Viersen
Der Landrat
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –
Erster Betriebsleiter

Niederkrüchten, den .2023

Karl-Heinz Wassong
Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

**Eckpunktepapier
(Stand 18.08.2023)**

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal (nachfolgend „Gemeinden“) sowie des Kreises Viersen (nachfolgend „Kreis“) wird in Bezug auf die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von in den Gemeindegebieten anfallenden und zu überlassenden Abfälle folgendes Eckpunktepapier vereinbart:

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden beide Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den beiden Gemeinden sind nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Gemeinden dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gemeinden übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 – gleichzeitig auch Beginn des vom Kreis neu abzuschließenden Entsorgungsvertrags – übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.

Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Dies schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Gemeinden verfügen derzeit noch jeweils über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Die bisher noch angewandten Einwohnergleichwerte als Bemessungsgrundlage sollen zum 01.01.2025 durch eine gefäßvolumenbezogene Veranlagung ersetzt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und insbesondere die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kreis vereinfacht. Anschlussberechtigte behalten auch bei einer Änderung der Personenzahl im Haushalt ihr Gefäß, solange das Mindestvolumen von 15 Liter je Einwohner und Woche gewahrt ist. Nur auf Anforderung (und einer damit einhergehenden Überprüfung, dass das Mindestvolumen eingehalten wird) wird die Gefäßgröße geändert. Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit den Gemeinden festgelegt.

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Durch Nutzung der den Gemeinden vertraglich jeweils eingeräumten Übernahmeoption übernehmen die Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 (Ende des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Entsorgungsdienstleister) die im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Gemeinde bei Vertragsende vorhandenen Behälter, einschließlich eventuell vorgehaltener Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) kostenlos in ihr Eigentum. Die Gemeinden und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese vorgenannten Abfallbehälter zum 01.01.2025 unentgeltlich auf den Kreis übergehen sollen.

Ab dem 01.01.2025 erforderlich werdende Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.

5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Abfallentsorgungssatzungen erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzungen. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gemeindegebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Gemeindespezifische Besonderheiten bei den Systemfestlegungen (Sammelcontainer-Standorte für Altglas bzw. die Beibehaltung des in Niederkrüchten bisher vorgehaltenen Korbsystems für die Altglas-Sammlung, fahrtechnische Besonderheiten im Gemeindegebiet) werden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Los 3: Schadstoffmobil für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Die Abfuhrhythmen der Behälter werden beibehalten; gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Niederkrüchten	Schwalmtal	Abgestimmte Anpassungen/Änderungen
Restabfall	<p>60 } 80 } 120 } 2- 240 } wöchentlich</p> <p>1.100 wöchentlich oder 2-wöchentlich</p> <p>70 Liter Sack</p> <p>Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag</p>	<p>60 } 80 } 120 } 2- 240 } wöchentlich</p> <p>1.100 wöchentlich, 2- wöchentlich oder 4- wöchentlich</p> <p>90 Liter Sack</p> <p>Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag</p>	<p>In beiden Gemeinden auf Antrag 4-wöchentliche Leerung für Einzelpersonen bei 60 L Tonnen einführen</p> <p>Niederkrüchten: Zusätzlich 4- wöchentliche Abfuhr der 1.100 L Container</p> <p>Sack: 70 L in Schwalmtal, da praktikabler.</p> <p>15 L/Person/Woche Mindestvolumen</p>
Bioabfall	<p>120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich</p>	<p>120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich Braune Säcke für Übermengen</p>	<p>Schwalmtal: Braune Säcke werden durch Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof ersetzt Niederkrüchten: Begrenzung auf 3m³ inkl. Laubsäcke beide Gemeinden: 10 Termine, Anmeldung abschaffen Schwalmtal: (eigene) Laubsäcke bei Bündel zulassen, die nach Entleerung zurückgelegt werden</p>
Bündelsammlung im Holsystem	<p>Begrenzung auf 2m³ auch Laubsäcke (eigene) werden entleert 6 Termine</p>	<p>Begrenzung auf 3m³ Anmeldung erforderlich 15 Termine</p>	<p>Beide Gemeinden: Ersetzung der stationären Sammlung durch Wertstoffhöfe</p>
stationäre Bündelsammlung	<p>6x jährlich an zwei Standorten, 2m³</p>	<p>Keine stationäre Sammlung</p>	
Papier, Pappe, Karton (PPK)	<p>240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich, auf Anforderung 2- wöchentlich</p>	<p>240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich</p>	<p>Schwalmtal: 2-wöchentliche Leerung für 1.100 L wird ermöglicht</p>
Sperrmüll	<p>etwa 4-wöchentlich kein Hinweis auf getrennte Altholz- Sammlung Altreifen zulässig</p>	<p>etwa 4-wöchentlich Altholz + sonstiger Sperrmüll wird separat eingesammelt</p>	<p>Niederkrüchten: Satzung hinsichtlich Getrenntsammlung Altholz aktualisieren und Altreifen ausschließen</p>

Elektrogroßgeräte	etwa 4-wöchentlich	etwa 4-wöchentlich	Keine Änderung
Elektrokleingeräte	Mitnahme, wenn Großgeräte angemeldet wurden Zusätzliche Abgabestelle am Rathaus	Abgabe am Wertstoffhof	Abgabe im Einzelhandel oder am Wertstoffhof Niederkrüchten: Annahmestelle am Rathaus abschaffen
Schadstoffe	2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort	2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort	Sammeltturnus gemeindeübergreifend erhöhen auf 8x jährlich pro Standort



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 75 10 05 und 75 20 05

Niederkrüchten, den 6. September 2023

Vorlagen-Nr. 586-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Michaela Stankewitz

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. August 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Verwaltung beauftragt, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung des Mietpreistarifs im nächsten Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Aufwendungen für das Kalenderjahr 2022 ermittelt. Sie betragen gemäß nachstehender Darstellung:

	Aufwendungen	Abschreibungen	Gesamtaufwendungen
Begegnungsstätte	308.217,94 EUR	42.181,63 EUR	350.399,57 EUR
Bürgerhaus	120.907,94 EUR	62.198,57 EUR	183.106,51 EUR

Den v. g. Aufwendungen stehen nachfolgende Erträge gegenüber:

Begegnungsstätte	41.376,64 EUR (davon 13.643,00 EUR an Erträgen aus Vermietung für Veranstaltungen)
Bürgerhaus	49.620,17 EUR (davon 1.515,00 EUR an Erträgen aus Vermietung für Veranstaltungen)

Bei den Erträgen handelt es sich – neben den explicit genannten Erträgen aus Vermietung – vor allem um Erträge aus buchhalterischen Auflösungen von Sonderposten.

Mit Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2016 wurden die Mietpreistarife für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses unter Zugrundelegung des Baupreisindizes für die Instandhaltung von Gebäuden letztmalig angehoben. Legt man dieses Kriterium für die Preissteigerungen in den Jahren 2016 bis 2022 zugrunde, so sind die Instandhaltungskosten von Gebäuden in diesem Zeitraum um ca. 44 v. H. gestiegen. Die Verwaltung hält es daher für angemessen, die Mietpreistarife für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte sowie im Bürgerhaus um 45 v. H. zu erhöhen.

Der Mietpreistarif regelt die Konditionen für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist auch eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig. So wird die Begegnungsstätte als auch das Bürgerhaus u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorgenommen worden.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf „übliche Benutzungszeiten“. Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters in der Begegnungsstätte bzw. im Bürgerhaus während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif gemäß Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 eine Regelung zur kostenlosen Überlassung der Begegnungsstätte für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Da diese mittlerweile ausgelaufen ist, kann der betreffende Passus entfallen.

Weiter wurde hinsichtlich der Brandsicherheitswache die Vorgabe, dass diese durch die Feuerwehr zu stellen ist, abgeändert in der Form, dass der Veranstaltende die Kosten für die Stellung einer Brandsicherheitswache zu tragen hat.

Darüber hinaus wurden im Mietpreistarif redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

In seiner Sitzung am 29. August 2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss über die Anpassung des Mietpreistarifs beraten und dem Rat einstimmig empfohlen, den der Sitzungsvorlage als Entwurf beigefügten Mietpreistarif zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der ab dem 1. Oktober 2023 geltende Mietpreistarif für die Begegnungsstätte und das Bürgerhaus wird beschlossen. Der Mietpreistarif vom 1. Januar 2017, geändert durch Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Synopse Mietpreistarif
2. Entwurf Mietpreistarif

gez. Wassong

Synopsis Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

vom 01. Januar 2017

geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede tatsächlich genutzte Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

vom 19. September 2023

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	245,00	160,00	85,00	70,00	50,00
halbe Halle *	225,00	135,00	70,00	50,00	45,00
Gruppenraum	165,00	100,00	50,00	45,00	30,00

Der Mietpreis wird für jede **angefangene** Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

* Die halbe Halle kann nur im Bürgerhaus Elmpt angemietet werden.

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der großen Halle werden in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der **ganzen** Halle können in den Tarifklassen I bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde ansässigen Vereine, die der gemeindlichen Förderung unterliegen, und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen. Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde **Niederkrüchten** ansässigen **gemeinnützigen** Vereine und Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde **Niederkrüchten** ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen **können** die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

Vordergrund steht.

Die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, die den Reingewinn aus Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

4. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten während der üblichen Benutzungszeiten werden nicht besonders berechnet. Für Vor- und Nachbereitungen, die außerhalb der üblichen Benutzungszeiten vorgenommen werden, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus **ihren** Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (**Halle und Gruppenraum**) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Gebühren in gleicher Höhe sind für Probe- und Übungsstunden, die über die üblichen Benutzungszeiten hinausgehen, zu zahlen.

Der veranstaltende Verein hat in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

5. Brandsicherheitswache

Der Veranstalter hat soweit erforderlich (nach Absprache mit dem Bürgermeister - Ordnungsamt) zu jeder Veranstaltung eine ausreichende Brandsicherheitswache (Feuerwehr) zu stellen.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Eine Abschaltung der Brandmeldeanlage ist nicht gestattet. Der Bürgermeister behält sich jedoch bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt und Bewirtung vor, über ei-

Die Entschädigung für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

6. Kaution

Veranstalter sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 € verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

nen schriftlichen Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters auf Abschaltung der Brandmeldeanlage wegen Nutzung einer Nebelmaschine oder Verwendung von Stoffen, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen, als Einzelfall anderweitig zu entscheiden. In diesem Fall ist die Stellung einer Brandsicherheitswache als Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

Entwurf

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt vom 19. September 2023

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I Euro	Tkl. II Euro	Tkl. III Euro	Tkl. IV Euro	Tkl. V Euro
ganze Halle					
halbe Halle *	245,00	160,00	85,00	70,00	50,00
Gruppenraum					
	225,00	135,00	70,00	50,00	45,00
	165,00	100,00	50,00	45,00	30,00

Der Mietpreis wird für jede angefangene Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

* Die halbe Halle kann nur im Bürgerhaus Elmpt angemietet werden.

Erläuterung der Tarifklassen:

Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art

Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung

Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld
mit Bewirtung

Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld

Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne
Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der ganzen Halle können in den Tarifklassen I bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen gemeinnützigen Vereine und Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen können die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus ihren Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Eine Abschaltung der Brandmeldeanlage ist nicht gestattet. Der Bürgermeister behält sich jedoch bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt und Bewirtung vor, über einen schriftlichen Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters auf Abschaltung der Brandmeldeanlage wegen Nutzung einer Nebelmaschine oder Verwendung von Stoffen, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen, als Einzelfall anderweitig zu entscheiden. In diesem Fall ist die Stellung einer Brandsicherheitswache als Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

8. Kautions

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kautions in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 22 03

Niederkrüchten, den 5. September 2023

Vorlagen-Nr. 706-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Bericht zum Haushalt

Sachverhalt:

Seit der Entscheidung des Rates zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2017/2018 ist vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Die Kämmerin wird in der Sitzung über den Verlauf des Haushaltsjahres 2022 sowie über den bisherigen Verlauf in diesem Haushaltsjahr berichten.

Vorschlag:

Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Haushaltsbericht

gez. Wassong



Haushalt 2022



Haushalt 2023

NIEDERRHEIN
SO QUI. SO WEIT.

Bericht zum Haushalt

19.09.2023 Rat

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Telefon: 02163 980-0
Telefax: 02163 980-111
www.niederkrüchten.de

Vorläufige Prognose Gesamtergebnisrechnung 2022

	Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2022	vorauss. Ergebnis 2022	Differenz
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	16.869.480,00	17.117.716,18	248.236,18
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.328.139,00	9.259.099,94	-69.039,06
3 +	Sonstige Transfererträge	2.000	270	-1.730,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.102.263,00	6.070.028,90	-32.234,10
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	670.555,00	897.712,39	227.157,39
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.027.210,00	1.385.184,09	357.974,09
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	1.430.344,00	1.727.408,57	297.064,57
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0	6.430,67	6.430,67
10 =	Ordentliche Erträge	35.429.991,00	36.463.850,74	1.033.859,74
11 -	Personalaufwendungen	-10.094.390,00	-9.347.885,54	746.504,46
12 -	Versorgungsaufwendungen	-644.000,00	-617.480,75	26.519,25
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.371.668,00	-6.559.181,25	812.486,75
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-3.230.498,00	-3.297.407,88	-66.909,88
15 -	Transferaufwendungen	-14.925.250,00	-14.965.735,53	-40.485,53
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.828.488,00	-2.278.193,78	-449.705,78
17 =	Ordentliche Aufwendungen	-38.094.294,00	-37.065.884,73	1.028.409,27
18 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.664.303,00	-602.033,99	2.062.269,01
19 +	Finanzerträge	453.500,00	467.894,59	14.394,59
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-87.280,00	-106.056,04	-18.776,04
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	366.220,00	361.838,55	-4.381,45
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.298.083,00	-240.195,44	2.057.887,56
23 +	Außerordentliche Erträge	1.150.159,00	738.707,28	-411.451,72
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	1.150.160,00	738.707,28	-411.452,72
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-1.147.923,00	498.511,84	1.646.434,84
28 =	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-1.147.923,00	498.511,84	1.646.434,84

Einzelbetrachtung 2022 - Analyse (nur Abweichungen über **100 T€**)

Erträge und Aufwendungen	Plan 2022	vorauss.	Differenz
		Ergebnis 2022	
* 40130000 Gewerbesteuer	-5.200.000,00	-5.014.645,69	185.354,31
* 41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	-660.000,00	-388.250,34	271.749,66
* 44870000 Ertr. Kostener. priv	-407.810,00	-71.759,28	336.050,72
* 53390100 Hilfe z. Lebensunterhalt (§2 AsylBLG)	110.000,00	400.637,22	290.637,22
* 54220000 Mieten und Pachten	148.590,00	259.108,66	110.518,66
* 49110100 Außerordentliche Erträge Corona	-1.150.159,00	-738.707,28	411.451,72
* 40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-7.798.000,00	-8.176.592,78	-378.592,78
* 41110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	-3.698.000,00	-3.842.840,48	-144.840,48
* 41400000 Zuw.lfd.Zw. Bund	-30.000,00	-210.534,12	-180.534,12
* 44210000 Erträge aus Verkauf	-112.300,00	-290.270,95	-177.970,95
* 44810000 Ertr. Kostener. Land	-443.900,00	-945.136,03	-501.236,03
* 44910000 Leist-beteil. Grunds		-145.903,69	-145.903,69
* 50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	6.431.470,00	5.895.883,35	-535.586,65
* 53390050 Barbetrag nach § 3 AsylBLG i. v. E.	255.000,00	101.180,68	-153.819,32
* 53750000 Kreisumlage, Mehrbelastung Jugendamt	5.471.420,00	5.358.367,00	-113.053,00

Finanz-Haushalt 2022 – aus letztem HH-Bericht

■ Investive Einzahlungen		3,1 Mio. €
davon: Zuweisungen	2,7 Mio. €	
■ Kreditaufnahme		<i>4,5 Mio. €</i>
■ Investive Auszahlungen		6,7 Mio. €
davon: Grunderwerb	1,8 Mio. €	
Verm.-Gegen.	1,3 Mio. €	
Tiefbau	2,9 Mio. €	
Hochbau	0,2 Mio. €	
Finanzanlagen	0,4 Mio. €	
zuzügl. Kredittilgung		<i>0,3 Mio. €</i>

Haushaltsverlauf 2023

	Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2023	vorauss. Ergebnis 2023	Differenz
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	17.422.500,00	18.058.228,61	635.728,61
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.453.687,00	9.503.114,61	49.427,61
3 +	Sonstige Transfererträge	0	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.287.616,00	6.282.666,10	-4.949,91
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.005.075,00	960.248,67	-44.826,33
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.233.950,00	1.362.300,82	128.350,82
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	1.291.293,00	1.308.367,86	17.074,86
8 +	Aktiviertete Eigenleistungen	0,00		0,00
10 =	Ordentliche Erträge	36.694.121,00	37.474.926,67	780.805,67
11 -	Personalaufwendungen	-10.598.340,00	-10.585.206,33	13.133,67
12 -	Versorgungsaufwendungen	-653.000,00	-699.541,07	-46.541,07
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.691.885,00	-7.218.323,93	473.561,07
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-3.199.521,00	-3.199.521,00	0,00
15 -	Transferaufwendungen	-16.781.990,00	-16.927.076,11	-145.086,11
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.299.985,00	-2.075.427,93	224.557,07
17 =	Ordentliche Aufwendungen	-41.224.721,00	-40.705.096,36	519.624,64
18 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.530.600,00	-3.230.169,70	1.300.430,30
19 +	Finanzerträge	437.320,00	486.853,41	49.533,41
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-147.000,00	-147.166,26	-166,26
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	290.320,00	339.687,15	49.367,15
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-4.240.280,00	-2.890.482,55	1.349.797,45
23 +	Außerordentliche Erträge	1.658.965,00	1.224.543,28	-434.421,72
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	1.658.965,00	1.224.543,28	-434.421,72
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-2.581.315,00	-1.665.939,27	915.375,73
28 =	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-2.581.315,00	-1.665.939,27	915.375,73

Einzelbetrachtung 2023 - Analyse (nur Abweichungen über **100 T€**)

Erträge und Aufwendungen	Plan 2023	vorauss. Ist 2023	Ist - Plan
* 40130000 Gewerbesteuer	-5.200.000,00	-5.576.375,88	-376.375,88
* 40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-7.912.500,00	-8.185.461,62	-272.961,62
* 53390050 Barbetrag nach § 3 AsylBLG i. v. E.	400.000,00	78.679,70	-321.320,30
* 49110100 Außerordentliche Erträge Corona	-1.486.965,00	-1.224.543,28	262.421,72
* 49110200 Außerordentliche Erträge Ukraine	-172.000,00		172.000,00
* 53390100 Hilfe z. Lebensunterhalt (§2 AsylBLG)	200.000,00	553.888,94	353.888,94
* 53750000 Kreisumlage, Mehrbelastung Jugendamt	6.154.650,00	6.392.105,00	237.455,00

Finanz-Haushalt 2023

■ Investive Einzahlungen		2,5 Mio. €
davon: Zuweisungen	2,1 Mio. €	
■ Kreditaufnahme		<i>2,0 Mio. €</i>
■ Investive Auszahlungen		7,1 Mio. €
davon: Grunderwerb	2,7 Mio. €	
Verm.-Gegen.	2,2 Mio. €	
Tiefbau	1,3 Mio. €	
Hochbau	0,9 Mio. €	
zuzügl. Kredittilgung		<i>0,4 Mio. €</i>

Zusammenfassung

- Prognose für 2022: gepl. Defizit von 1,15 Mio. € wird sich voraussichtlich in einen Überschuss von rd. 500 T€ entwickeln - einschl. rd. 700 T€ COVID-19-Isolierung
- Prognose für 2023: gepl. Defizit von 2,6 Mio. € wird sich voraussichtlich um rd. 900.000 € verbessern und beläuft sich somit auf knapp 1,7 Mio. € !
- **Barmittelbestand** z. Zt. 8,3 Mio. €
- Hierin enthalten jedoch: **6,5 Mio. € Kreditaufnahme aus den Jahren 2022 und 2023!!**

- **Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Abwasser
Aktenzeichen: 66 27 11

Niederkrüchten, den 24. August 2023

Vorlagen-Nr. 704-2020/2025
Sachbearbeiter: Sandra Derwahl-Toll

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

5. September 2023
19. September 2023

Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH

Sachverhalt:

Durch Austritt der Stadt Niederkassel aus der KKP wurde eine Neuverteilung der Gesellschaftsanteile der KKP notwendig, damit die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile im Ergebnis wieder der Stammkapitalziffer von 26.000,00 € entspricht (s. Anlage Liste der Gesellschafter und der vorhandenen Geschäftsanteile der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH gem. Gesellschafterbeschluss der KKP vom 22. September 2022). Der Anteil der Gemeinde Niederkrüchten erhöht sich daher um 166,00 € auf 2.166,00 €.

Nach erfolgter Zustimmung der Gesellschafter der KKP wird die Neuaufteilung der Gesellschaftsanteile der Kommunalaufsicht angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Gesellschafterversammlung der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP) vom 1. Juni 2023 zur Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Gemeinde Niederkrüchten an der KKP, verursacht durch Austritt des Gesellschafters Stadt Niederkassel, von 2.000,00 € auf 2.166,00 € wird zugestimmt. Der Anteil der Gemeinde Niederkrüchten am Stammkapital der KKP von 26.000,00 € erhöht sich somit von 7,69 v. H. (gerundet) auf 8,33 v. H. (gerundet).

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		7.000208.730/78430000				
Kosten der Maßnahme:		166,00 EUR				
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gesellschafterliste KKP

In Vertretung

gez. Schippers

**Liste der Gesellschafter
und der vorhandenen Geschäftsanteile der
KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Siegburg
Amtsgericht Siegburg, HRB 16729**

lfd. Nr.	Gesellschafter	Wohnort/Sitz	Geburtsdatum/ Gericht, HR-Nr.	Nennbetrag EUR	prozentuale Beteiligung	Grund der Veränderung
1	Gemeinde Eitorf	Eitorf		2.166	8,33	Neubildung und Zuweisung von Geschäftsanteilen infolge Einziehung der bisherigen Anteile der Stadt Niederkassel durch Gesellschafterbeschluss vom 22.09.2022, Zusammenlegung und Neummerierung aller bisherigen Anteile zur Vermeidung von Unübersichtlichkeit
2	Stadt Hennef	Hennef		2.166	8,33	Auflösung der „Stadtbetriebe Hennef AöR“ zum 31.12.2022 und Neugründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef“ zum 01.01.2023
3	Stadt Königswinter	Königswinter		2.166	8,33	Neubildung und Zuweisung von Geschäftsanteilen infolge Einziehung der bisherigen Anteile
4	Stadt Sankt Augustin	Sankt Augustin		2.166	8,33	der Stadt Niederkassel durch Gesellschafterbeschluss vom 22.09.2022, Zusammenlegung
5	Abwasserbetrieb Troisdorf AöR	Troisdorf		2.166	8,33	
6	Stadt Wegberg	Wegberg		2.166	8,33	

lfd. Nr.	Gesellschafter	Wohnort/Sitz	Geburtsdatum/ Gericht, HR-Nr.	Nennbetrag EUR	prozentuale Beteiligung	Grund der Veränderung
7	Stadt Erkelenz	Erkelenz		2.166	8,33	und Neunummerierung aller bisherigen Anteile zur Vermeidung von Unübersichtlichkeit
8	Gemeinde Niederkrüchten	Niederkrüchten		2.166	8,33	
9	Stadt Dormagen	Dormagen		2.166	8,33	
10	Stadt Pulheim	Pulheim		2.166	8,33	
11	Stadt Brühl	Brühl		2.166	8,33	
12	Wasser- und Bodenverband Wahn KöR	Köln		2.166	8,33	
13	KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH	Siegburg	Amtsgericht Siegburg, HRB 16729	8,00	0,03	
	Summe:			26.000	100 %	

Siegburg, den



Dreschmann, Geschäftsführer



Dr. Erbe, Geschäftsführer





Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 15. Juni 2023

Vorlagen-Nr. 627-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Beschattung öffentlicher Spielplätze

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung mit der Prüfung hinsichtlich des Vorhandenseins ausreichenden Sonnenschutzes auf öffentlichen Spielplätzen zu beauftragen; sofern dieser nicht vorhanden sein sollte, sollen Maßnahmen für eine ausreichende Beschattung ergriffen werden.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Juni 2023 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Juni 2023

In Vertretung

gez. Schippers

Niederkrüchten, den 05.06.2023

**Antrag
der Fraktion der CDU**

Beschattung öffentlicher Kinderspielplätze

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten

06. Juni 2023

y. Wahlenberg

I. Vorbemerkung:

Sonne und große Hitze gefährden auf Kinderspielplätzen die Gesundheit der spielenden Kinder sowie der beaufsichtigenden Erwachsenen.

Damit es auch im Hochsommer beim Spielen und in Ruhezonen angenehm schattig und kühl bleibt, ist dort, wo nicht bereits genügend Beschattung vorhanden ist, weiterer Sonnenschutz erforderlich.

Langfristig soll das durch die Nachpflanzung großkroniger Bäume oder von Dachplatanen erfolgen. Auch aus klimatischen Gründen ist das eine gute Lösung. Kurzfristig sollen Pergolen gebaut oder Sonnensegel installiert werden.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob auf den öffentlichen Kinderspielplätzen ausreichend Sonnenschutz vorhanden ist. Dort, wo das nicht der Fall ist, ist für ausreichende Beschattung zu sorgen.

Johannes Wahlenberg
und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 5. September 2023

Vorlagen-Nr. 712-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Verwendung von Mehrweggeschirr

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, dass die Verwaltung bei gemeindlichen Veranstaltungen und solchen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Mitveranstalterin auftritt, die Benutzung von Mehrweggeschirr sicherstellt.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 10. August 2023

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 10.08.2023

Antrag: Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen der Gemeinde Niederkrüchten

I. Vorbemerkung

Das Problem der weltweiten Vermüllung der Umwelt und Meere durch Plastik ist allgemein bekannt und unstrittig anerkannt. Strategien, dem entgegenzuwirken, wurden bereits im vergangenen Jahr durch die Umweltversammlung der Vereinten Nationen auf den Weg gebracht und sollen bis 2024 in einen verbindlichen Vertrag münden.

Die Gemeinde Niederkrüchten wirbt für ihre einzigartige Natur, veranstaltet Messen zum Thema Energieberatung sowie einen Umweltmarkt und regelmäßige Müllsammelaktionen. Für verschiedene Maßnahmen die zum Klima- und Umweltschutz beitragen werden den Bürger(innen) Fördermittel angeboten.

Vom 23.-25.06.2023 fand vor dem Rathaus ein Street Food Festival statt. Die angebotenen Speisen und Getränke wurden überwiegend in Einwegplastik angeboten.

II. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt zu gewährleisten, dass bei allen Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Niederkrüchten als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, ausschließlich Mehrweggeschirr- und besteck zum Einsatz kommt.

III. Begründung

Die in der Vorbemerkung genannten Punkte stehen in einem deutlichen Widerspruch zueinander. Die Gemeinde sollte hier als Veranstalter eine Vorbildfunktion einnehmen. Um das Ausmaß der Vermüllung durch Plastik zu erkennen, müssen wir auch nicht an die Weltmeere reisen, es reicht, sich nach einem sommerlichen Wochenende in unserer Gemeinde und der heimischen Natur umzusehen. Dementsprechend muss zur Müllvermeidung auch lokal gehandelt werden.

Zahlreiche Veranstalter großer Events setzen Mehrweglösungen mittlerweile erfolgreich um. Die aktuelle Erfolgsmeldung gab es von der Düsseldorfer Rheinkirmes, bei der die veranstaltende Schützenbruderschaft Einwegplastik schlicht untersagt hat. Auch die hiesigen Schützenbruderschaften bemühen sich bei Ihren Veranstaltungen um Mehrweglösungen.

Neben dem Effekt der erheblichen Einsparung von Müll bedeutet diese Maßnahme auch eine Qualitätssteigerung. Dies sollte in Niederkrüchten ebenfalls problemlos möglich sein.

Anja Degenhardt



Fraktionsvorsitzende
B90/DIE GRÜNEN NK

Christoph Szallies



Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
B90/DIE GRÜNEN NK



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 5. September 2023

Vorlagen-Nr. 711-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Trinkwassersäulen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18. August 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, geeignete Stellen für die Errichtung von Trinkwassersäulen im Gemeindegebiet, die Kosten sowie potentielle Fördermöglichkeiten hierfür zu ermitteln und vorzustellen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

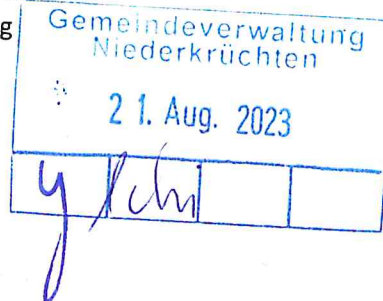
Anlage(n):

1. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 18. August 2023

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 18.08.2023

Antrag: Prüfung von Standorten für Trinkwassersäulen im Gemeindegebiet Niederkrüchten

I. Vorbemerkung

Der Klimawandel und die damit einhergehenden immer heißer werdenden Temperaturen in den Sommermonaten belasten insbesondere ältere Menschen und Kinder. Im Wasserhaushaltsgesetz ist die Bereitsstellung von Trinkwasser auch im Außenbereich als Aufgabe der Daseinsvorsorge definiert. Es ist daher wichtig, dass den Bürger(innen) und den Besucher(innen) der Gemeinde Niederkrüchten ausreichend kostenloses Trinkwasser zur Verfügung steht. Dies ist in zahlreichen Kommunen Nordrhein-Westfalens bereits durch das Aufstellen von Trinkwassersäulen sichergestellt, so auch beispielsweise in unserer Nachbarkommune in Schwalmtal.

II. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, an welchen Stellen in der Gemeinde Trinkwassersäulen durch das Gemeindewasserwerk aufgestellt werden können und informiert den Rat über das Ergebnis dieses Prüfauftrags sowie die Kosten und mögliche Fördermittel.

III. Begründung

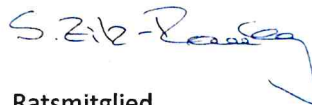
Die Gemeinde hat eine Fürsorgepflicht für die hier lebenden Menschen. Besonders an Plätzen, an denen sich viele Menschen aufhalten ist sicher zu stellen, dass kostenloses Trinkwasser zur Verfügung steht.

Anja Degenhardt



Fraktionsvorsitzende
B90/DIE GRÜNEN NK

Susanne Zilz Rombey



Ratsmitglied
B90/DIE GRÜNEN NK



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 6. September 2023

Vorlagen-Nr. 713-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Fußgängerüberweg Goethestraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. August 2023 beantragt die NWG-Fraktion, die Verwaltung mit der Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Goethestraße zu beauftragen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der NWG-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der NWG-Fraktion vom 29. August 2023

gez. Wassong

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstr. 19
41372 Niederkrüchten



29.08.2023

Antrag zur Überquerung der Kreuzung Goethestraße- Hauptstraße

1. Vorbemerkung

Die Verkehrslage an der Goethestraße Ecke Hauptstraße ist grade für Fußgänger oft sehr erschwert. Im Direkten Kreuzungsbereich einer abknickenden Vorfahrtsstraße ist kein Fußgängerüberweg erlaubt. Dennoch kann ca. 50 Meter die Goethestraße entlang in höhe der Adam Houx Str. ein Fußgängerüberweg errichtet werden um es den Personenkreisen welche diesen benötigen, zwar einen längeren Weg, jedoch einen sicheren Übergang zu gewährleisten.

2. Beschlussvorschlag

- a. Die Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten wird einen Fußgängerüberweg auf der Goethestraße möglichst nahe der Kreuzung Hauptstraße zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Fackler

Für die NWG Fraktion





Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 6. September 2023

Vorlagen-Nr. 714-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Fußgängerüberweg Schulstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. August 2023 beantragt die NWG-Fraktion, die Verwaltung mit der Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Schulstraße zu beauftragen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der NWG-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der NWG-Fraktion vom 29. August 2023

gez. Wassong

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstr. 19
41372 Niederkrüchten



29.08.2023

Antrag zur Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Grundschule

1. Vorbemerkung

Der Verkehr an der Grundschule Elmpt nimmt immer mehr zu. Im Rahmen des Verkehrswegekzeptes wurde bereits über einen Fußgängerüberweg an der Grundschule gesprochen, jedoch noch nicht umgesetzt.

2. Beschlussvorschlag

- a. Die Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten wird beauftrag einen Fußgängerüberweg an der Grundschule Elmpt zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Facker

Für die NWG Fraktion





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 3. August 2023

Vorlagen-Nr. 632-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

**Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025
– des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. Juni 2023**

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. Juni 2023 wird bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. Juni 2023

gez. Wassong



Niederschrift

über die 10. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 15. Juni 2023

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:24 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzende Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Meisel, Iris
3. Ausschussmitglied Consoir, Wilhelm
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Kelle, Michael
7. Ausschussmitglied Rothe, Claudia
8. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz
9. Ausschussmitglied Cleophas, Rolf
10. Ausschussmitglied Lucht, Edgar
11. Ausschussmitglied Okrongli, Tina
12. Ausschussmitglied Spridzans, Irmgard vertritt Lüger, Reinhardt
13. Ausschussmitglied Wolf, Pia
14. Mitglied mit beratender Stimme Huneck, Mark

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsén, Tobias
3. Janßen, Andre
4. Michels, Malte

Auf besondere Einladung:

1. Herr Leven, Planungsbüro bueffee GbR

Mitglieder des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Ausschussmitglied Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Siegers, Beate
3. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
4. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
5. Ausschussmitglied Coenen, Marcus
6. Ausschussmitglied Küskens, Paul Christian

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
2. Ausschussmitglied Classen, Daniel
3. Ausschussmitglied Liebrecht, Ralf
4. Ausschussmitglied Lüger, Reinhardt
5. Mitglied mit beratender Stimme Dora, Bodo
6. Mitglied mit beratender Stimme Müller, Horst-Ulrich
7. Mitglied mit beratender Stimme Niggemeyer, Thomas
8. Mitglied mit beratender Stimme Weihrauch, Wolfram

Öffentliche Sitzung

1) Vorstellung der Schulwegkonzepte

626-2020/2025

2) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzende Degenhardt eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 6. Juni 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur beschlussfähig ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung führt Ausschussvorsitzende Degenhardt die sachkundigen Bürgerinnen Tina Okrongli und Irmgard Spridzans in den Ausschuss ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

1) Vorstellung der Schulwegkonzepte

626-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses beschlossen, für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ im Ortsteil Niederkrüchten sowie den Schulstandort „Schulstraße“ im Ortsteil Elmpt Schulwegkonzepte von einem Planungsbüro erstellen zu lassen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann.

Die Verwaltung hat das Planungsbüro bueffee GbR aus Wuppertal mit der Erstellung der Schulwegkonzepte beauftragt. Ein Zwischenbericht mit ersten Erkenntnissen und sich abzeichnenden Empfehlungen des Schulwegkonzepts für die Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – wurde dem Haupt- und Finanzausschuss bereits in seiner Sitzung am 20. August 2020 vorgestellt. Durch die Pandemie bedingten Umstände konnte eine abschließende Vorstellung der Schulwegkonzepte bisher leider nicht stattfinden.

Beratungsverlauf:

Herr Leven vom Planungsbüro bueffee GbR stellt anhand einer Präsentation die Schulwegkonzepte für die beiden Grundschulstandorte in der Gemeinde Niederkrüchten vor. Ein Teil der aus den Schulwegkonzepten resultierenden Empfehlungen sei bereits umgesetzt worden, was Herr Leven durch Vorher-nachher-Bilder verdeutlicht. Herr Leven geht sodann auf einige konkrete Problemstellungen ein und erläutert das Optimierungspotential. So würde im Ortsteil Elmpt der Rückbau einer Parkfläche auf der Goethestraße vor der Filiale der Volksbank für eine bessere Übersicht am Fußgängerüberweg sorgen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite empfiehlt er eine solche Maßnahme vor der Einmündung in die Freiheitsstraße. Darüber hinaus trage die Errichtung einer Querungshilfe auf der Goethestraße im Bereich des Knotenpunkts Goethestraße/Hauptstraße/Mönchengladbacher Straße/An der Beek zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten der Goethestraße bei. Da der Vorrang für Fußgänger am Fußgängerüberweg Hauptstraße, Höhe Einmündung In der Furt, oftmals von Fahrzeugen missachtet werde, rät Herr Leven, an dieser Stelle gezielte Schwerpunktkontrollen von der Polizei durchführen zu lassen. Auch empfiehlt Herr Leven, die Haltverbotszone auf der Schulstraße vor der Bushaltestelle in Richtung Friedrichstraße zu verlängern und

die Zufahrt zum Parkplatz am Bürgerhaus zu den Bring- und Abholzeiten der Schulkinder temporär zu schließen. Wünschenswert wäre auch die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs auf der Schulstraße in der Nähe des Grundschulgebäudes.

Kenntnisnahme:

Die Vorstellung der Schulwegkonzepte wird zur Kenntnis genommen.

2) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzende Degenhardt informiert über das am 9. Juli 2023 ab 12:00 Uhr stattfindende interkulturelle Sommerfest der Flüchtlingshilfe im Ortsteil Niederkrüchten.

Ausschussvorsitzende Degenhardt schließt die Sitzung.

gez. Degenhardt
Ausschussvorsitzende

gez. Michels
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 25. August 2023

Vorlagen-Nr. 701-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023 wird bekanntgegeben.

Über den in dieser Ausschusssitzung gefassten Beschlussvorschlag ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift über die 13. Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 24. August 2023

gez. Wassong



Niederschrift

über die 13. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 24. August 2023

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
3. Ausschussmitglied Fackler, Martin vertritt Wallrafen, Paul Gerd
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Haese, Detlef
6. Ausschussmitglied Michiels, Walter vertritt Wahlenberg, Johannes
7. Ausschussmitglied Otto, Michael vertritt Walter, Klaus
8. Ausschussmitglied Siegers, Beate
9. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
10. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
11. Ausschussmitglied Coenen, Marcus
12. Ausschussmitglied Küskens, Paul Christian
13. Ausschussmitglied Peters, Peter
14. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
15. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
16. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsen, Tobias
3. Schrievers, Marie-Luise
4. Karner, Reinhard

Auf besondere Einladung:

1. Planungsbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Wagener, Sabine und Lehnen, Jens (bis TOP 5)
2. Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgemeinschaft mbH, Bertrams, Dr. Manuel (bis TOP 4)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Coenen, Theo
2. Lasenga, Jürgen
3. Rzeznicki Michael
4. Zils-Rombey, Susanne
5. Zils, Dirk

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
2. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
3. Ausschussmitglied Walter, Klaus
4. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" | 643-2020/2025 |
| 2) Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA OverhETFeld" | 642-2020/2025 |
| 3) Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans "Kantstraße/Lütterbachstraße" | 638-2020/2025 |
| 4) Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-133 "Kantstraße/Hochstraße" | 639-2020/2025 |
| 5) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Elm-134 "Dürerstraße" | 634-2020/2025 |
| 6) Rückbau eines Teilstücks der Poststraße und Errichtung einer Boule-Bahn | 636-2020/2025 |
| 7) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Coenen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 17. August 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ausschussmitglied Faßbender für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Tagesordnungspunkt 1 „Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ – Vorlagen-Nr. 643-2020/2025“ von der Tagesordnung abzusetzen. Er begründet dies mit dem Umfang der Unterlagen. Es sei für einen ehrenamtlich tätigen Politiker nicht leistbar, die Unterlagen innerhalb von 7 Tagen gewissenhaft durchzuarbeiten.

Ausschussvorsitzender Coenen lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 1 „Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ – Vorlagen-Nr. 643-2020/2025“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU		4	1
SPD		2	
NWG	2		
FDP		2	
CWG		1	

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ausschussmitglied Faßbender beantragt weiter für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Tagesordnungspunkt 8 „Grundstücksangelegenheiten – Vorlagen-Nr. 650-2020/2025“ vom nicht-öffentlichen Teil der Sitzung in den öffentlichen Teil der Sitzung zu verschieben. Er begründet dies damit, dass der Inhalt nicht der Geheimhaltung unterläge und im öffentlichen Interesse sei.

Ausschussvorsitzender Coenen sieht schützenswerte Interessen berührt und lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 8 „Grundstücksangelegenheiten – Vorlagen-Nr. 650-2020/2025“ wird anstelle im nichtöffentlichen Teil der Sitzung im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU		4	
SPD		3	
NWG		2	
FDP		1	1
CWG			1

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Öffentlicher Teil

- 1) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" 643-2020/2025

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 4. März 2015 einen Aufstellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ gefasst. Im weiteren Verfahren hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2020 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist im Zeitraum vom 30. März bis 15. Mai 2020 durchgeführt worden.

Durch Änderungen am Geltungsbereich, insbesondere die Einbeziehung der beiden Shelt-erbereiche als Grünflächen sowie der geplanten verlagerten Autobahnanschlussstelle als Hauptverkehrsachse, ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind verschiedene Anregungen auf Ebene der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zwei Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgetragen worden. Sämtliche Planunterlagen und der Entwurf der Abwägungstabelle mit den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen dieser Vorlage als Anlage bei. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgt grundsätzlich mit dem Feststellungsbeschluss. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Änderungen der Bewertungen sind in diesem Verfahrensstand möglich. Um den Mitgliedern des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die entsprechenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung den beiliegenden Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Anpassungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des FNP-Entwurfs ergeben haben.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans, auf Ebene der sogenannten vorbereitenden Bauleitplanung, werden die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. Auf dieser Ebene ist die Detailtiefe eines Bebauungsplans nicht gegeben. Das Verfahren zur 61. Flächennutzungsplanänderung kann somit fortgesetzt und die Planunterlagen zur Beratung und zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgelegt werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers wünscht – und möchte dies zu Protokoll geben –, dass bei der Begründung, Abbildung 12: „Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Süd des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ gleichzeitig der Geltungsbereich der 61. Änderung in der Überschrift genannt wird.

Ausschussmitglied Siegers äußert zwei Fragen in Bezug auf Nr. 3.5.1 des Umweltberichts (3.5 Schutzgut Boden). Auf Seite 59 wird der Schluss gezogen, dass die Auswirkungen „gering“ seien.

1. Lag dieser Einschätzung der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu Grunde?

Herr Dr. Bertrams erklärt, dass nach den Kriterien des geologischen Dienstes vorgegangen worden sei.

Ausschussmitglied Siegers erklärt, dass sie hieraus ein „Nein“ verstanden habe.

2. Werden keine anderen Checklisten in den Unterlagen zu finden sein?

Herr Dr. Bertrams bestätigt, dass keine weiteren Checklisten in den Unterlagen zu finden sind.

Ausschussmitglied Faßbender erkundigt sich danach, aus welchen Gründen im Jahr 2020 das Ingenieur- und Planungsbüro Lange den Umweltbericht erstellt habe, während der jetzige Bericht von Smeets Landschaftsarchitekten gefertigt worden sei.

Herr Hinsen erklärt, dass es praktikabler gewesen sei, die Gutachten zu vereinheitlichen.

Ferner stellt Ausschussmitglied Faßbender fest, dass im Jahr 2020 ein Verdacht auf Kampfmittel geäußert worden sei, während der aktuelle Umweltbericht hierzu keine Aussage enthalte.

Herr Hinsen teilt mit, dass in der Begründung (S. 44) hierzu Ausführungen stünden. Der Verdacht habe sich bis dato noch nicht bestätigt. Eine Kampfmitteldetektion könne jedoch

erst stattfinden, wenn die Baufelder freigeräumt seien. Dies sei nach den Gebäudeabbrüchen möglich.

Ausschussmitglied Tillmann fragt nach den Auswirkungen der Verlagerung des Autobahnanschlusses und ergänzt, ob Überlegungen angestellt worden seien, mit Fahrschleifen auf dem Gelände zu operieren.

Dr. Bertrams verweist auf den erforderlichen Abstand zum bestehenden Knotenpunkt. Bei einer weitergehenden Verlagerung Richtung Westen wären ökologisch empfindlichere Bereiche betroffen. Artenschutzrechtlich sei die vorgesehene zentrale Erschließung planungsrechtlich im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Beschluss:

- a) Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), aufgestellt.
- b) Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpt" wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), öffentlich ausgelegt, und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen		4	
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP	2		
CWG	1		

2) Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA Overhelfeld"

642-2020/2025

Sachverhalt:

Nach Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 25. Mai 2023 hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhelfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kläranlage im Ortsteil Overhelfeld. Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist innerhalb der Erweiterungsfläche Fläche für die Landwirtschaft und in der nordwestlichen Plangebietsecke Fläche für Wald aus. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht eine Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB vor.

Aufgrund der in diesem Fall nahezu identischen Festsetzungs- und Darstellungstiefe wird im Weiteren geprüft, ob neben der Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Faßbender spricht sich gegen den Beschlussvorschlag aus. Die Kläranlage habe derzeit eine Kapazität für 25.000 Einwohnergleichwerte und sei daher ausreichend dimensioniert. Die Planung stehe im Zusammenhang mit der Errichtung des Industrie- und Gewerbeparks. Er befürchte, dass die Bürger als Gebührenzahler für die Kläranlagenerweiterung finanziell aufkommen müssten.

Herr Hinsen erläutert, dass die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks grundsätzlich der Auslöser der Planung sei. Zudem geht er auf den Unterschied zwischen der Kapazität des stofflichen Eintrags der Kläranlage ein, auf welchen sich die 25.000 Einwohnergleichwerte lediglich beziehen würden, und der hydraulischen Auslastung, welche zu einem großen Teil ausgeschöpft sei. Die Kosten der Kläranlagenerweiterung seien grundsätzlich vom Vorhabenträger zu zahlen. Die Gemeinde werde jedoch einen Anteil entsprechend allgemeiner Bedarfe und sinnvoller Synergien zu tragen haben.

Beschluss:

- a) Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung GKA Overhettfeld" wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), aufgestellt.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Faktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen		4	
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP	2		
CWG	1		

- 3) Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans "Kantstraße/Lütterbachstraße" 638-2020/2025

Sachverhalt:

Nach Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 16. Mai 2022 hat der Rat das Verfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans „Kantstraße/Lütterbachstraße“ in seiner Sitzung am 22. Mai 2022 eingeleitet.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertageseinrichtung und ergänzender

Wohnbebauung an der Kantstraße im Ortsteil Niederkrüchten. An der Lütterbachstraße ist zu einem späteren Zeitpunkt die Errichtung eines Wohnquartiers geplant.

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist innerhalb der Entwicklungsfläche überwiegend Wohnbaufläche oder Gemischte Baufläche aus. Der Rand des Flurstücks 58 östlich der Kantstraße und das Flurstück 65 östlich der Lütterbachstraße sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Randbereiche werden für eine Bebauung der Entwicklungsfläche benötigt, um sinnvolle Bebauungstiefen darstellen zu können. Der Regionalplan Düsseldorf weist für den gesamten Geltungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung weist für den geplanten Standort der stationären Pflegeeinrichtung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung“ aus. Für die Kindertageseinrichtung inklusive der zugehörigen Stellplatzanlage ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der konkretisierenden Beschreibung der Einrichtungen und Anlagen als „Kindertagesstätte“ vorgesehen. Die übrigen Bereiche werden in Ergänzung und Arrondierung der vorhandenen Flächennutzungsplandarstellung als Wohnbaufläche festgesetzt.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ aufgestellt, der die Entwicklungsflächen nördlich der Hochstraße umfasst.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

- a) Die 69. Änderung des Flächennutzungsplans "Kantstraße/Lütterbachstraße" wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), aufgestellt.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-133 "Kantstraße/Hochstraße"

639-2020/2025

Sachverhalt:

Nach Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 16. Mai 2022 hat der Rat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ in seiner Sitzung am 22. Mai 2022 eingeleitet.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gesamtheit der vorgesehenen Nutzungen. Dabei handelt es sich um die Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertageseinrichtung und ergänzender Wohnbebauung an der Kantstraße im Ortsteil Niederkrüchten. Aktuell ist das Plangebiet dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans weist für den geplanten Standort der stationären Pflegeeinrichtung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung“ aus. Nördlich der Pflegeeinrichtung sind in einem Allgemeinen Wohngebiet Mitarbeitendenwohnungen möglich. Auch Tagespflegeplätze sind in diesem Allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Für die Kindertageseinrichtung ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der konkretisierenden Beschreibung der Einrichtungen und Anlagen als „Kindertagesstätte“ vorgesehen. Die erforderliche Stellplatzanlage soll als „Private Parkfläche“ ausgewiesen werden. Nördlich der Gemeinbedarfsfläche bietet ein Allgemeines Wohngebiet weitere Optionen für den Wohnungsbau.

Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans „Kantstraße/Lütterbachstraße“ durchgeführt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

- a) Der Bebauungsplan Nie-133 "Kantstraße/Hochstraße" wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), aufgestellt.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans 634-2020/2025
Elm-134 "Dürerstraße"

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 9. November 2021 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 „Dürerstraße-West“ einzuleiten. Von der Änderung ist der gesamte Planbereich betroffen. Darüber hinaus lag dem Einleitungsbeschluss auch eine Teilfläche östlich des Bebauungsplans Elm-103 zu Grunde, die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Elm110 „Malerviertel“ liegt. Dabei handelt es sich um die Dürerstraße als öffentliche Verkehrsfläche sowie um eine öffentliche Grünfläche. Aufgrund der Betroffenheit zweier Plangebietsflächen und der vollständigen Überplanung eines Bebauungsplans wurde aus Gründen der Klarstellung die neue Bezeichnung Elm-134 „Dürerstraße“ gewählt.

Das Plangebiet befindet sich an der Dürerstraße im Ortsteil Elmpt westlich angrenzend an dem Wohnbereich des sogenannten Malerviertels. Auf dem Grundstück Dürerstraße 20 bis 22 steht das seit Jahren ungenutzte Gebäude eines ehemaligen Versorgungsmarkts der britischen Streitkräfte, bekannt unter der Bezeichnung „Naafi-Shop“. Seitens des Eigentümers ist eine Wohnnutzung der betroffenen Grundstücke beabsichtigt.

Neben der Beseitigung des städtebaulichen Missstands der leerstehenden Immobilie und des brachliegenden Grundstücks besteht durch dieses Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, die Einfahrtssituation in das Entwicklungsgebiet Palixfeld über den Ausbau des Knotenpunkts mit einem dreiarmligen Kreisverkehr vorzubereiten.

Beratungsverlauf:

Unter Verweis auf den Wohnraumbedarf befürwortet Ausschussmitglied Coenen die Planung.

Herr Karner beantwortet eine Nachfrage von Ausschussmitglied Coenen zur Abdeckung des Stellplatzbedarfs.

Die Ausschussmitglieder Faßbender und Siegers sprechen sich für die Planung aus, sofern die Grünfläche mit den bestehenden Bäumen erhalten bleibe.

Herr Hinsen erklärt, dass ein Erhaltungsgebot als Textliche Festsetzung formuliert worden sei. Die Vorplanung des Kreisverkehrs habe den Baumbestand mit einbezogen. Die Gemeinde werde durch bauliche Sicherungsmaßnahmen alles unternehmen, dass der Bestand erhalten bleiben könne. Eine Gewähr für den Erhalt könne jedoch nicht gegeben werden.

Frau Wagener verweist ergänzend auf Vorgaben zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen, die sich aus den DIN-Vorschriften ergeben würden.

Ausschussmitglied Coenen fragt nach den Auswirkungen der Darlegung in der Begründung zum Schadenspotenzial bei Starkregenereignissen.

Herr Hinsen teilt mit, dass nur marginale Flächen betroffen seien und eine Berücksichtigung im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns möglich sei. Hierzu gehöre beispielsweise, dass der Fußboden erhöht werde, ergänzt Frau Wagener.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Tillmann erläutert Herr Karner zu den Möglichkeiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Beschluss:

- a) Der Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.

3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), aufgestellt.

- b) Der Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176), öffentlich ausgelegt, und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 6) Rückbau eines Teilstücks der Poststraße und Errichtung einer Boule- 636-2020/2025
Bahn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. November 2021 beantragen die Fraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen und CDU die Verwaltung zu beauftragen, die Poststraße zwischen dem Bürgerservice und dem Kreisverkehr zurückzubauen. Zudem soll eine Mobilitätsstation auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet werden. Die Begründung ist dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 beantragt die CDU die Errichtung einer öffentlichen Boulebahn und die Ermittlung der Kosten hierfür. Zur Begründung wird auf den ebenfalls der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag verwiesen. Nach Beratung im Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 25. Mai 2023 hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 beauftragt, im Bereich der Verlängerung der Poststraße die Errichtung einer Boulebahn zu prüfen.

In Zusammenarbeit mit dem Büro Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung wurde ein Gestaltungsvorschlag für die Grünanlage zwischen Poststraße und Goethestraße, unter Einbeziehung der Kernelemente Entsiegelung der Poststraße und Errichtung einer Boulebahn, erarbeitet.

Im gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzept ist die Verbindung von der südlichen Goethestraße, über die Poststraße zum Kreisverkehr als Teil der Hauptroute für den Radverkehr definiert worden. Insofern sieht die Gestaltung einen Umbau der Poststraße in einen kombinierten Geh- und Radweg in Form einer wassergebundenen Decke vor.

Der Gestaltungsvorschlag sieht die Errichtung der Boulebahn in der Mitte der bestehenden Grünanlage vor. Hier wäre ein ungestörtes Spielen möglich. Zudem könnten bestehende Wegestrukturen und Sitzgelegenheiten genutzt werden. Ergänzende Baumpflanzungen sind vorgesehen. Schließlich sollen in diesem Zuge auf der Goethestraße die am Kreisverkehr bzw. an der Einmündung der Poststraße gelegenen Parkstreifen begrünt werden, um entsprechend der Gutachterempfehlungen aus dem Schulwegkonzept die Sichtbeziehungen der Fußwegquerungen zu verbessern.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 115.000,00 Euro. Die Verwaltung strebt an, die Kosten durch Eigenleistungen weiter zu reduzieren. Die Erd- und Gartenbauarbeiten könnten durch den gemeindlichen Bauhof durchgeführt werden. Die Abbruch- und Kanalarbeiten müssten vergeben werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Faßbender befürwortet die zentrale Positionierung des Bouleplatzes und den Erhalt der Grünfläche.

Ausschussmitglied Seeboth unterstützt den Entwurf. Angesichts der hohen Kosten könne er dem Beschlussvorschlag jedoch nicht zustimmen.

Ausschussmitglied Coenen befürwortet den Vorschlag. Der Bouleplatz stelle eine sinnvolle Ergänzung des Freizeitangebots der Gemeinde dar.

Herr Hinsen erläutert, dass zwei Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst worden seien. Nach dem Mobilitätskonzept befände sich auf der Poststraße zugleich eine Hauptvorrangroute für den Radverkehr.

Ausschussmitglied Stoltze schlägt vor, den Beratungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen und die Anträge getrennt zu behandeln.

Ausschussvorsitzender Coenen lässt über den modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Beratungspunkt "Rückbau eines Teilstücks der Poststraße und Errichtung einer Boule-Bahn" wird von der Tagesordnung abgesetzt. Im Weiteren werden die politischen Anträge getrennt behandelt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen		3	1
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP	2		
CWG	1		

7) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Karner teilt folgende Befreiungen nach dem Baugesetzbuch mit:

- Florianstr. 50 + 52: Die überbaubare Fläche wird überschritten.
- Gewerbering 20: Die überbaubare Fläche wird überschritten.
- Rathausstraße (Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 14, Flurstück 444):
Die Errichtung eines Geldausgabepavillon der Volksbank ist innerhalb einer ausgewiesenen Stellplatzfläche beabsichtigt.
- Beethovenstraße 1: Die überbaubare Fläche wird überschritten.

Ausschussvorsitzender Coenen schließt die Sitzung.

gez. Coenen
Ausschussvorsitzender

gez. Karner
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 5. September 2023

Vorlagen-Nr. 707-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023 wird bekanntgegeben. Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 der v. g. Sitzung stehen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Über die in dieser Ausschusssitzung gefassten Beschlussvorschläge ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift über die 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023

gez. Wassong

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Breuer, Katharina (bis TOP 8)
6. Stankewitz, Michaela (bis TOP 3)
7. Karner, Reinhard (bis TOP 2)
8. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Cüsters, Sebastian, Kreis Viersen (bis TOP 1)
2. Overmeyer, Martin, Abfallbetrieb des Kreises Viersen (bis TOP 2)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Coenen, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
2. Ausschussmitglied Walter, Klaus

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 644-2020/2025 |
| 2) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung | 645-2020/2025 |
| 3) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses | 586-2020/2025 |
| 4) Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt | 609-2020/2025 |
| 5) Beratungsgruppe "Haushalt" | 703-2020/2025 |
| 6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 8) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 22. August 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

644-2020/2025

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ beabsichtigt der Kreis Viersen, analog zum erfolgreich durchgeführten „Weiße Flecken-Programm“, auch den geförderten Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue Flecken-Programm“ für die kreisangehörigen Kommunen umzusetzen.

Der Kreis Viersen koordiniert und realisiert das Projekt als Dienstleister für die kreisangehörigen Kommunen. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms sowie der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen wurde bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2022 beschlossen. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen haben dieser Vereinbarung ebenfalls zum Jahresende 2022 zugestimmt.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Das zuständige Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen hat allerdings im Monat März 2023 überraschend mitgeteilt, die Förderquote zukünftig von 40 v. H. auf 30 v. H. abzusenken. Dadurch würde sich der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen von 10 v. H. auf 20 v. H. verdoppeln. Der Bund fördert weiterhin die restlichen 50 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die seitens der Gemeinde Niederkrüchten mit dem Kreis Viersen bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung basierte auf anderen Förderquoten. Zur Legitimation gegenüber dem Fördergeber benötigt der Kreis Viersen den Abschluss einer neuen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, welche die neue Förderquotenaufteilung beinhaltet.

Die neue Förderrichtlinie gibt den Kommunen erstmalig einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Förderkulisse. Es können bestimmte Adressbereiche aus der Förderung herausgenommen werden, welche bei einem Streckenausbau aufgrund ihrer extremen Außenlage zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würden. Nach Herausnahme die-

ser Adressbereiche beträgt die aktuelle Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchter Gemeindegebiet nun rund 2,4 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an dem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten somit auf rund 480.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Cüsters vom Amt für digitale Infrastruktur und Verkehrsanlagen des Kreises Viersen und bittet ihn um seinen Vortrag sowie um die anschließende Beantwortung etwaiger Fragen.

Herr Cüsters stellt die aktuellen Förderrichtlinien und die sich hieraus ergebenden Ergebnisse vor; insbesondere habe sich die Landesbezuschung von 40 v. H. auf 30 v. H. reduziert. Dieser Umstand führe im Ergebnis zu einer Erhöhung der kommunalen Eigenanteile von 10 v. H. auf nunmehr 20 v. H.; hinzugekommen seien die Möglichkeiten, einzelne, im Ausbau unwirtschaftliche Adressen herauszunehmen sowie vorhandene Infrastrukturen zu nutzen. Aufgrund der veränderten Planzahlen seien nunmehr die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit allen teilnehmenden Kommunen zu modifizieren.

Ausschussmitglied Szallies bittet um nähere Informationen zu herausgenommen Adressen.

Herr Cüsters teilt mit, dass im Gemeindegebiet Niederkrüchten letztlich 15 Adressen aus dem Ausbauprogramm herausgenommen worden seien. Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens sei festgestellt worden, dass 6 dieser Adressen durch Synergien im Gesamtprojekt versorgt werden können, so dass sich die Nichtanbindung auf nur noch 9 Adressen in extremen Außenlagen reduzieren würde.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg teilt Herr Cüsters mit, dass es mittlerweile eine DIN-Norm gäbe, die technische Details wie z. B. Verlegetiefen regele.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg sagt Herr Kriegers die Bereitstellung eines Plans mit den herausgenommenen Adressen zu.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und dem Abschluss einer modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 20-prozentige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 480.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.
3. Die mit dem Kreis Viersen am 13. Dezember 2022 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempfen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal ist aufzuheben bzw. zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung

645-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, mit dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie ggf. mit der Gemeinde Brüggen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen ab dem Jahr 2025 vorzubereiten. Hierzu ist vorab ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, das dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal haben sich mit dem Kreis Viersen (vertreten durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV) gemeinsam darauf verständigt, die ohnehin schon sehr deckungsgleichen Entsorgungssysteme im Detail aufeinander abzustimmen, sodass die Entsorgungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2025 gemeinsam ausgeschrieben werden können.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden würde es keine Änderungen bezüglich der Abfuhr der Abfälle geben. Die vorhandenen Abfallbehälter würden unabhängig von einem potentiellen Entsorgerwechsel auf den Grundstücken verbleiben. Auch der Abfuhrhythmus der Behälter würde beibehalten. Beide Gemeinden würden zu einem Entsorgungsgebiet zusammengefasst. Die Abfuhr könnte künftig Kommunen übergreifend erfolgen. Eine verursachergerechte Abrechnung würde anhand der vorliegenden Daten vorgenommen. Die Dienstleistungen würden losweise – aufgeteilt nach Abfallfraktionen – ausgeschrieben. Die erstmalige Ausschreibung durch den Kreis Viersen sollte zu Beginn des ersten Quartals 2024 erfolgen, sodass eine Beauftragung durch den Kreis am Ende des ersten Quartals 2024 für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 erfolgen könnte.

Neben der Ausschreibung und Vergabe würde der Kreis Viersen auf Grundlage der abzuschließenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung für die Gemeinde Niederkrüchten übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Abfallberatung, das Beschwerdemanagement und die Erstellung der Abfallkalender. Ferner übernehme der Kreis Viersen die Abfallgebührenkalkulation, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren, die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen, das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst sowie die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenen Aufgaben. Der Kreis Viersen würde für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 zudem die Satzungen über die Abfallentsorgung sowie über die Erhebung von Abfallgebühren im Gemeindegebiet erlassen; die entsprechende Satzungskompetenz ginge auf Grundlage der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis über. Um einen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, würde der ABV die Gemeinde Niederkrüchten ab sofort in einigen Aufgaben der Abfallentsorgung unterstützen.

In gemeinsamen Gesprächen haben die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der ABV das beigefügte Eckpunktepapier erarbeitet, das als Anlage Bestandteil der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden würde. Demnach übernehme der Kreis Viersen künftig auch die Abstimmung mit den Dualen Systemen nach dem Verpackungsgesetz.

Den Beteiligten ist es wichtig, dass die delegierende Aufgabenübertragung organisatorisch gut abgestimmt ist und sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden ergeben. Die wesentlichen Änderungen

und Verbesserungen, die für die Gemeinde Niederkrüchten vorgenommen würden, sind nachfolgend aufgeführt.

Fraktion Restmüll

Der Gebührenmaßstab wird vom derzeit gültigen Einwohner(gleichwert)-Maßstab auf den behälterbezogenen Volumenmaßstab umgestellt. Das derzeit gültige Mindestvolumen von 20 Liter pro Person (bzw. Einwohnergleichwert) pro Woche wird auf 15 Liter reduziert, um der Förderung der Abfallvermeidung und -trennung Rechnung zu tragen. Ein-Personen-Haushalte dürfen die Abfuhr der 60 Liter Tonne auf Wunsch von einer zweiwöchentlichen auf eine vierwöchentliche Leerung umstellen. Die 1.100 Liter Container können ebenfalls auf Wunsch von zwei- auf vierwöchentlich umgestellt werden, sofern hierdurch rechnerisch das Mindestvolumen nicht unterschritten wird.

Fraktion Bio-/ Grünabfälle

Die Entsorgungsmöglichkeiten für Grünschnitt werden flexibilisiert. Neben der Erhöhung der grundstücksbezogenen Abholung von Grünbündeln von sechs auf zehn jährliche Termine soll es statt der stationären Grünbündelsammlung an festgelegten Standorten ganzjährig möglich sein, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen kostenfrei an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen (u. a. im Gewerbegebiet Dam) abzugeben.

Fraktion Sperrmüll/Elektroschrott

Aufgrund rechtlicher Maßgaben sind Altreifen künftig von der Sperrmüllsammlung auszuschließen. Gleiches gilt für Elektrokleingeräte, die bisher im Rahmen der Abfuhr von Elektrogeräten ebenfalls eingesammelt wurden. Da es hier mittlerweile rechtlich sehr enge Vorgaben zum Transport gibt, werden diese ausgeschlossen. Eine kostenfreie Abgabe ist an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen und im Fachhandel möglich. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Sammelstelle für Elektrokleingeräte am Rathaus zum 1. Januar 2025 aufzugeben.

Schadstoffmobil

Der Einsatz des Schadstoffmobils wird von vier auf acht jährliche Termine verdoppelt.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Overmeyer vom Abfallbetrieb des Kreises Viersen und bittet ihn um seinen Vortrag sowie um die anschließende Beantwortung etwaiger Fragen.

Herr Overmeyer stellt die Eckpunkte der geplanten Aufgabenübertragung vor und hebt die zu erwartende Gebührenstabilität, die Nutzung von Synergieeffekten, die weitestgehende Beibehaltung gemeindespezifischer Besonderheiten bei der Abfallabfuhr sowie die Tatsache, dass die Umstellung für den Bürger kaum Veränderungen mit sich bringen würde, hervor.

Ausschussmitglied Wahlenberg beurteilt die vorgesehene Übertragung der Satzungs- und Gebührenhoheit auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen als kritisch; das bisherige Verfahren habe sich bewährt und eine Gebührentlastung durch das neue System sei nicht ersichtlich.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Mankau bestätigt Herr Overmeyer, dass die Abgabepflichtigen im Falle einer Übertragung künftig einen Bescheid seitens der Gemeinde Niederkrüchten für z. B. Grundsteuern sowie einen vom Abfallbetrieb für Abfallbeseitigungsgebühren erhalten würden. Weiter führt er aus, dass auch künftig eine 14-tägige Restmüllabfuhr der regelmäßige Abfuhrhythmus sei; darüber hinaus könne zur Kostenreduzierung und bei entsprechend geringen Abfallmengen eine 4-wöchige Abfuhr einer 60 L-Tonne für 1-Personen-Haushalte beantragt werden.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Degenhardt teilt Bürgermeister Wassong mit, dass die im Wert von ca. 50.000,00 Euro jährlich frei werdenden Personalressourcen aufgrund bestehender Personalbedarfe in den Bereichen Planung und Bauverwaltung sowie Finanzen eingesetzt werden sollen.

Auf weitere Fragen der Ausschussmitglieder Mankau, Gumbel und Zilz-Rombey teilt Herr Overmeyer mit, dass die zu Beginn der Kooperation übernommenen Abfallgefäße bei einer späteren Beendigung kostenmäßig neutralisiert würden und nur tatsächliche Wertzuwächse während der Vertragslaufzeit zurückgekauft werden müssten, auch künftig Elektrogroßgeräte abgeholt würden und Altreifen aufgrund rechtlicher Vorgaben kein Sperrmüll seien und somit künftig nicht mehr im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des der Sitzungsvorlage beiliegenden Eckpunktepapiers die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU		4	
SPD	3		
NWG	2		
FDP		1	
CWG	1		
Bürgermeister	1		

- 3) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungs- 586-2020/2025
stätte und des Bürgerhauses

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Verwaltung beauftragt, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung des Mietpreistarifs im nächsten Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Aufwendungen für das Kalenderjahr 2022 ermittelt. Sie betragen gemäß nachstehender Darstellung:

	Aufwendungen	Abschreibungen	Gesamtauf- wendungen
Begegnungsstätte	308.217,94 EUR	42.181,63 EUR	350.399,57 EUR
Bürgerhaus	120.907,94 EUR	62.198,57 EUR	183.106,51 EUR

Diesen Aufwendungen stehen nachfolgende Erträge gegenüber:

Begegnungsstätte	41.376,64 EUR
Bürgerhaus	49.620,17 EUR

Mit Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2016 wurden die Mietpreistarife für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses unter Zugrundelegung des Baupreisindizes für die Instandhaltung von Gebäuden letztmalig angehoben. Legt man dieses Kriterium für die Preissteigerungen in den Jahren 2016 bis 2022 zugrunde, so sind die Instandhaltungskosten von Gebäuden in diesem Zeitraum um ca. 44 v. H. gestiegen. Die Verwaltung hält es daher für angemessen, die Mietpreistarife für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte sowie im Bürgerhaus um 45 v. H. zu erhöhen.

Der Mietpreistarif regelt die Konditionen für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist auch eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig. So wird die Begegnungsstätte als auch das Bürgerhaus u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorgenommen worden.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf „übliche Benutzungszeiten“. Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters in der Begegnungsstätte bzw. im Bürgerhaus während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif gemäß Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 eine Regelung zur kostenlosen Überlassung der Begegnungsstätte für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Da diese mittlerweile ausgelaufen ist, kann der betreffende Passus entfallen.

Weiter wurde hinsichtlich der Brandsicherheitswache die Vorgabe, dass diese durch die Feuerwehr zu stellen ist, abgeändert in der Form, dass der Veranstaltende die Kosten für die Stellung einer Brandsicherheitswache zu tragen hat.

Darüber hinaus wurden im Mietpreistarif redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers bittet um Mitteilung, warum die Aufwendungen für die Begegnungsstätte mit rd. 308.000,00 Euro wesentlich höher seien als für das Bürgerhaus mit rd. 121.000,00 Euro.

Herr Schippers teilt mit, dass in den Aufwendungen für die Begegnungsstätte außergewöhnliche bzw. einmalige Ausgaben für u. a. diverse Einbauten (Lüftungsgerät, Akustikdecken, Rauchmelder) in Höhe von rd. 106.000,00 Euro enthalten seien. Im Bürgerhaus seien vergleichbare Sonderausgaben von rd. 34.000,00 Euro getätigt worden. Die sonstigen Aufwendungen für die Begegnungsstätte betragen rd. 95.000,00 Euro und für das Bürgerhaus rd. 48.000,00 Euro. Die Personalkosten für die Begegnungsstätte summierten sich auf rd. 107.000,00 Euro, für das Bürgerhaus auf rd. 38.000,00 Euro. Die Bereitstellung der Begegnungsstätte im Wege der regelmäßigen Vermietungen sowie durch die Nutzung durch eigene Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Dritter binde Personal in verschiedensten Bereichen (Hausmeister, Bauhof sowie Mitarbeiter im Rathaus); der Personalaufwand für das Bürgerhaus sei demgegenüber weitaus geringer.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Fackler sagt Herr Schippers die Bereitstellung einer Übersicht mit den Erträgen aus Jahren vor der Pandemie zu.

Ausschussmitglied Wahlenberg beantragt, den Mietpreistarif in Punkt 3 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen können die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

Bürgermeister Wassong lässt zunächst über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

In Punkt 3 des Mietpreistarifs wird folgender Satz 3 ergänzt:

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen

Zwecken dienenden Organisationen können die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Mietpreistarif einschließlich der zuvor beschlossenen Ergänzung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der ab dem 1. Oktober 2023 geltende Mietpreistarif für die Begegnungsstätte und das Bürgerhaus wird einschließlich der zuvor genannten Ergänzung um den Satz 3 in Punkt 3 beschlossen. Der Mietpreistarif vom 1. Januar 2017, geändert durch Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens 609-2020/2025
Elmpt

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. September 2021 beschlossen, dass zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt eine Dokumentation unter Ausschöpfung möglicher Förderungen erstellt werden solle. Hierzu möge die Verwaltung weitere Umsetzungsmöglichkeiten, beispielsweise eine Bezuschussung durch Verdion GmbH oder eine Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren prüfen und die Ergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss vorstellen.

Die Verwaltung hat mehrere Historiker und Historikerinnen kontaktiert, um deren Bereitschaft für eine Beteiligung am Projekt zu erfragen. Neben der Durchführung einer Fördermittelrecherche wurde auch die Bereitschaft einer Beteiligung durch Verdion GmbH abgefragt. Die Ergebnisse dieser Recherchen sind im Folgenden zusammengefasst.

Die Historikerin Frau Dr. Gaby Flemnitz teilte mit, dass sie sich bereits 2021 dazu entschieden habe, sich nicht am Projekt zu beteiligen.

Der Historiker Herr Timm C. Richter steht für das vorgenannte Projekt aus beruflichen Gründen nicht zur Verfügung.

Auch der kommissarische Leiter des LVR-Instituts für Landeskunde und Regionalgeschichte, Herr Dr. Helmut Rönz, bekundete kein Interesse an einer Beteiligung am vorgenannten Projekt.

Frau Dr. Ina Germes-Dohmen, Autorin des Buches „3 Base Ammunition Depot“, welches von der SPD- Fraktion als Vorbild für die vorgenannte Dokumentation benannt worden ist, lehnte eine Beteiligung am Projekt ab. Frau Dr. Germes-Dohmen wies darauf hin, dass der Forschungsrahmen für eine Publikation nach dem Vorbild des Buches „3 Base Ammunition Depot“ zwei Jahre betragen würde. Die mit dem Projekt verbundene Archivrecherche sei sehr anspruchsvoll und erfordere mehrjährige Forschungserfahrung. Daneben sei auch die Suche nach deutschen und britischen Zeitbezeugenden sowie deren Befragung überaus zeitaufwendig.

Als Kalkulationsgrundlage für die Vergabe eines entsprechenden Forschungsauftrags an einen graduierten Historiker bzw. an eine graduierte Historikerin könnten daher zwei Jahresgehälter der TVÖD- Entgeltgruppe 13 dienen. Die Honorarkosten für die Projektlaufzeit würden sich somit auf schätzungsweise 146.000,00 Euro belaufen. Zusätzlich fielen Kosten für einen mehrwöchigen Forschungsaufenthalt in London an (Flug, Übernachtungen, Spesen). Die Kosten für den Druck der Publikation schätzte Frau Dr. Germes-Dohmen auf 20.000,00 bis 30.000,00 Euro. Nach aktueller Schätzung belaufen sich die Gesamtkosten folglich auf einen Betrag zwischen 170.000,00 und 180.000,00 Euro.

Der Kreisarchivar des Kreises Viersen, Herr Dr. Michael Habersack, erklärte, dass die Regionalgeschichtsschreibung an den Universitäten wenig bis kein Interesse mehr erfahre. Eine kostengünstige Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren sei daher kaum denkbar. Als mögliche Alternative hatte Herr Dr. Habersack im Jahr 2021 angemerkt, dass sich die promovierte Historikerin und damalige Stadtarchivarin in Erkelenz, Dr. Alice Habersack, eine zusätzliche historische Auftragsarbeit in einem gewissen Umfang vorstellen könne. Der Umfang des Projekts

hätte dafür deutlich reduziert werden müssen und nicht mehr dem genannten Vorbild „3 Base Ammunition Depot“ entsprechen. Aufgrund ihrer beruflichen Situation steht Frau Dr. Habersack aktuell allerdings nicht mehr für eine Nebentätigkeit zur Verfügung.

Die Historikerin Frau Dr. Bettina Blum teilte mit, dass Sie grundsätzlich bereit sei, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt anzufertigen. Freie Kapazitäten habe sie frühestens ab Herbst 2024. Aktuell arbeitet Frau Dr. Blum an der Universität Paderborn und könnte die Infrastruktur der Universität gegebenenfalls auch für das vorgenannte Projekt nutzen.

Die Kosten und den Aufwand des Projekts schätzte Frau Dr. Blum, ebenso wie Herr Dr. Habersack, genauso hoch ein wie von Frau Dr. Germes-Dohmen beschrieben.

Frau Dr. Blum wies darauf hin, dass es nur wenige Historiker und Historikerinnen gebe, die sich mit der Geschichte der Briten und Britinnen in Deutschland in der Nachkriegszeit befassen würden. Keine der oben genannten Personen konnte weitere Historiker oder Historikerinnen benennen, die darüber hinaus für die Leitung des Projekts geeignet erscheinen und von der Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten kontaktiert werden sollten. Frau Dr. Blum hob hervor, dass vor Beginn des Projekts geklärt werden müsse, welches Ziel mit der Dokumentation erreicht werden und welche Zielgruppe angesprochen werden solle. Sie schlug eine stärkere Einbeziehung der Bevölkerung vor, um das dort vorhandene Wissen zu nutzen. Wichtig sei aber auch in diesem Fall eine wissenschaftliche Leitung des Projekts durch einen Historiker oder eine Historikerin mit der nötigen Forschungserfahrung.

Fördermöglichkeiten für die Erstellung der Dokumentation könnten sich im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) sowie der Sparkassenstiftung „Natur und Kultur“ Kreis Viersen ergeben. Eine Förderung des Projekts im Rahmen der Heimat- Förderung des Landes NRW ist nach der Novellierung der Richtlinie im Jahr 2023 nicht mehr möglich.

Frau Eva Kirbisch aus dem Fachbereich „Regionale Kulturarbeit“ des LVR erklärte, dass die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR grundsätzlich förderfähig sei. Eine einheitliche Förderquote gebe es nicht. Vielmehr variere die Quote von Projekt zu Projekt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher unklar, wie hoch der Zuschuss für das vorgenannte

Projekt ausfallen würde. Frau Kirbisch wies allerdings darauf hin, dass das Förderprogramm in der Vergangenheit deutlich überzeichnet gewesen ist. Erhöhen würde sich die Förderchance bei einem Eigenanteil von mindestens 10 v. H. Hinsichtlich einer möglichen Kumulierung von Fördermitteln teilte Frau Kirbisch mit, dass die Unterstützung durch Drittmittelgeber seitens des LVR grundsätzlich positiv eingeschätzt würde. Die nächste Antragsrunde wird voraussichtlich im November 2023 geöffnet für Projekte mit Beginn im Jahr 2025.

Herr Tim Pelzer, Referent des Vorstands für die Sparkassenstiftung „Natur und Kultur“ Kreis Viersen, erklärte, dass das vorgenannte Projekt grundsätzlich durch die Satzung der Stiftung abgedeckt sei. Hinsichtlich der Förderkonditionen und der Bewilligungsquote konnte Herr Pelzer vor Antragstellung keine genauen Angaben machen. Er wies allerdings darauf hin, dass bei einem Vorhaben der oben beschriebenen Größenordnung sowohl der Stiftungsvorstand als auch der zuständige Landrat miteinzubeziehen seien. Fördermittelanträge müssten jeweils einen Monat vor der nächsten Kuratoriumssitzung eingereicht werden. Die nächste Kuratoriumssitzung ist für den 22. November 2023 geplant. Die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden i. d. R. zwei Wochen später versendet. Eine Kumulierung von Fördermitteln der Sparkassenstiftung mit Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR beschrieb Herr Pelzer als unproblematisch.

Herr Sebastian Achten, Senior Leasing and Development Manager bei Verdion GmbH, berichtete, dass sich die Verdion GmbH an den Kosten für die Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt beteiligen würde. Auf Nachfrage führte er fernmündlich aus, dass sich die Höhe dieses Zuschusses auf ungefähr 8.000,00 Euro belaufen könnte.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Frau Dr. Blum zum aktuellen Zeitpunkt die einzige Historikerin ist, die für die Leitung des vorgenannten Projekts zur Verfügung steht. Die Projektleitung könnte sie ab Herbst 2024 übernehmen. Die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide der Regionalen Kulturförderung des LVR für Projekte mit Projektstart im Jahr 2025 werden voraussichtlich im Dezember 2024 versendet. Erst danach darf eine Auftragsvergabe erfolgen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Es ist fraglich, ob Frau Dr. Blum derart kurzfristig die Leitung des Projekts übernehmen könnte. Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns beim LVR ist möglich. Hierbei würde die Gemeinde jedoch das alleinige

finanzielle Risiko tragen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Bewilligungszeitraum. Dieser würde für das vorgenannte Projekt im Falle einer Förderzusage durch den LVR voraussichtlich auf Januar 2025 bis März 2027 festgelegt. Eine zu lange Verzögerung, resultierend aus einem Mangel an einem zur Leitung des Projekts geeigneten Historiker bzw. einer Historikerin, könnte dazu führen, dass die Förderung trotz Vorliegen einer Förderzusage nicht in Anspruch genommen werden kann.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage empfiehlt die Verwaltung, von einer Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt Abstand zu nehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nun unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung final über die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt zu beraten.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Coenen bedankt sich für die umfangreiche Recherche und teilt mit, dass die SPD-Fraktion das Projekt, das einen für die Gemeinde Niederkrüchten entwicklungsstechnisch bedeutsamen Zeitraum von 60 Jahren beleuchten und festhalten soll, weiterhin für sehr sinnvoll halte.

Im Verlauf einer konstruktiven Beratung, in der von den anderen Fraktionen das Projekt begrüßt wird, jedoch die Finanzierung aus den in der Sitzungsvorlage aufgeführten Gründen derzeit für nicht darstellbar erachtet wird, beantragt Ausschussmitglied Wahlenberg, über die Empfehlung der Verwaltung mit dem ergänzten Wort „zurzeit“ nach dem Wort „wird“ abzustimmen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage wird zurzeit von einer Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt Abstand genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 hat die SPD-Fraktion beantragt, eine Beratungsgruppe „Haushalt“ einzurichten. Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 21. März 2023 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 26. April 2023 hat der Rat in seiner Sitzung am 9. Mai 2023 den Ältestenrat beauftragt, einen Vorschlag zur Einrichtung einer Beratungsgruppe „Haushalt“ zu erarbeiten. Der Vorschlag soll Arbeitsschwerpunkte und Organisationen der Beratungsgruppe „Haushalt“ beinhalten.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 16. August 2023 darauf geeinigt, dass die Beratungsgruppe analog der Besetzung und Größe des Rechnungsprüfungsausschusses mit 13 Mitgliedern gebildet werden soll. Für eine konstruktive Arbeit hat sich der Ältestenrat dazu entschieden, die Beratungsgruppe mit ständigen Mitgliedern und Verhinderungsververtretungen zu besetzen. Somit wären von den Fraktionen folgende Mitglieder zu benennen:

- Bündnis 90/Die Grünen	4 Mitglieder	bis zu 4 Vertretungen
- CDU	3 Mitglieder	bis zu 3 Vertretungen
- SPD	2 Mitglieder	bis zu 2 Vertretungen
- NWG	2 Mitglieder	bis zu 2 Vertretungen
- FDP	1 Mitglied	1 Vertretung
- CWG	1 Mitglied	1 Vertretung

Daneben werden auch Bürgermeister und Kämmerin sowie die Fachbereichsleitungen generell an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz sollen die Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen.

Desweiteren schlägt der Ältestenrat eine externe fachkundige Begleitung vor.

Inhaltlich soll die Arbeitsgruppe vor allem konzeptionelle und strukturelle Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten aufzeigen.

Beratungsverlauf:

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Gumbel teilt Bürgermeister Wassong mit, dass dem Gremium auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören können.

Ausschussmitglied Wahlenberg beantragt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahingehend zu ändern, dass die Beratungsgruppe ermächtigt wird, in Abstimmung mit der Verwaltung eine externe fachkundige Begleitung hinzuzuziehen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Beratungsgruppe „Haushalt“ wird mit 13 noch von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern besetzt. Die Beratungsgruppe wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung eine externe fachkundige Begleitung hinzuzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Bürgermeister Wassong weist auf die prekäre Situation hinsichtlich der stetig wachsenden Unterbringungsverpflichtungen hin. Derzeit seien ca. 380 Menschen untergebracht; für weitere 150 Personen bestehe akuter Unterbringungsbedarf. Die derzeitige Erfüllungsquote gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz betrage 38 v. H.

8) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 5. September 2023

Vorlagen-Nr. 709-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

8. November 2023

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Ausschusssitzung gefassten Beschlussvorschläge ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. September 2023

gez. Wassong



Niederschrift

über die 12. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 5. September 2023

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Zilz, Dirk
2. stellv. Ausschussvorsitzender Stoltze, Jörg
3. Ausschussmitglied Coenen, Bernd
4. Ausschussmitglied Haese, Detlef
5. Ausschussmitglied Kelle, Michael
6. Ausschussmitglied Otto, Michael
7. Ausschussmitglied Polmans, Matthias
8. Ausschussmitglied Szallies, Christoph erscheint um 18:47 Uhr während TOP 1)
9. Ausschussmitglied Walter, Klaus
10. Ausschussmitglied Bohnen, Werner vertritt Hürckmans, Johannes; Ausschussmitglied Bohnen hat an der Abstimmung zu TOP 6 nicht teilgenommen.
11. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
12. Ausschussmitglied Gründler, Hans-Jürgen
13. Ausschussmitglied Kock, Esta vertritt Dr. Boekels, Sebastian
14. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
15. Ausschussmitglied Lamp, Herbert
16. Ausschussmitglied Sahlmann, Jörg
17. beratendes Mitglied Lamp, Frank

Seitens der Verwaltung:

1. Hinsen, Tobias
2. Derix, Hermann
3. Derwahl-Toll, Sandra
4. Korall, Lea
5. Cüsters, Björn

Auf besondere Einladung:

1. Berg, Sebastian, Fraunhofer UMSICHT (zu Tagesordnungspunkt 1)
2. Beyer, Carsten, Fraunhofer UMSICHT (zu Tagesordnungspunkt 1)
3. Haverkamp, Marc, Verdion (zu Tagesordnungspunkt 1)
4. Achten, Sebastian, Verdion (zu Tagesordnungspunkt 1)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Gumbel, Lars
2. Lasenga, Jürgen
3. Zilz-Rombey, Susanne

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Dr. Boekels, Sebastian
2. Ausschussmitglied Hürckmans, Johannes
3. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Projekt "Energie für Niederkrüchten" | 705-2020/2025 |
| 2) Förderung von privaten stationären Ladestationen | 629-2020/2025 |
| 3) Lieferverträge Strom und Gas | 647-2020/2025 |
| 4) Neuanschaffung von Fahrzeugen | 649-2020/2025 |
| 5) Umwandlung des Oberkrüchtener Wegs im Ortsteil Niederkrüchten
in eine Fahrradstraße | 654-2020/2025 |
| 6) Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH | 704-2020/2025 |
| 7) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Zilz eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 24. August 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Projekt "Energie für Niederkrüchten"

705-2020/2025

Sachverhalt:

Nach Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima und Umweltschutz am 28. Februar 2023 hat der Rat in seiner Sitzung am 21. März 2023 beschlossen, am Projekt „Klimaneutrale, nachhaltige und kommunale Energie für Niederkrüchten“, in der Zwischenzeit umbenannt in „Energie für Niederkrüchten“, mitzuwirken.

Das beauftragte Institut Fraunhofer UMSICHT hat die Arbeitspakete Erzeugungs-, Bedarfs-, Umfeld- und Potenzialanalyse in der Zwischenzeit abgeschlossen.

Beratungsverlauf:

Herr Sebastian Berg stellt die aktuellen Forschungsergebnisse vor. Mittels Windkraft- und Photovoltaikanlagen lasse sich sowohl der elektrische als auch der thermische Energiebedarf des Industrie- und Gewerbeparks bilanziell decken. Die Wärmeerzeugung könne über Power to Heat, also der Erzeugung von Wärme durch elektrische Energie, realisiert werden. Mit der im Industrie- und Gewerbepark erzeugten Wärme ließen sich auch Haushalte und Gewerbebetriebe in nahegelegenen Ortsteilen der Gemeinde Niederkrüchten versorgen. Die Wärmeverteilung könne über Nah- und Fernwärmenetze erfolgen. Bei weiter entfernten Ortschaften seien jeweils dezentrale Wärmeerzeugungen und von diesen ausgehende Nahwärmenetze denkbar.

Herr Hinsen verweist auf die Komplexität des Themas und regt einen Workshop von Ausschuss- und Gemeinderatsmitgliedern an. Momentane Themen wie die Energieversorgung der Baugebiete Palixfeld und Kantstraße sowie die kommunale Wärmeplanung würden bei den weitergehenden Analysen einbezogen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen des Instituts Fraunhofer UMSICHT werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten hat sich mit der Beteiligung am integrierten Klimaschutzkonzept das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Über die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, um die festgelegten Ziele im Sinne des Klimaschutzes zu erreichen.

In Ergänzung der bereits vorhandenen kommunalen Förderprogramme könnte die Gemeinde Niederkrüchten den Einsatz und Ausbau von privaten stationären Ladestationen (Wallboxen) im Gemeindegebiet unterstützen. Nach dem Bundesklimaschutzgesetz sollen die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors bis zum Jahr 2030 sinken. Ein flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektroautos könnte den Anreiz für die Anschaffung eines Elektroautos erhöhen und somit die Emissionen von Treibhausgasen verringern.

Die Ladestation für ein Elektroauto auf dem eigenen Grundstück stellt für Eigentümerinnen und Eigentümer eine komfortable Lademöglichkeit für ihr Elektroauto dar. Die Förderung von privaten stationären Ladestationen könnte Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dazu veranlassen, über die Errichtung einer Wallbox und den Kauf eines Elektroautos nachzudenken.

Gefördert würde die Errichtung von einer Wallbox mit einer Leistung von bis zu 22 kW an Wohnhäusern oder an Gebäuden, die Wohnhäusern zuzuordnen sind, innerhalb des Gemeindegebiets Niederkrüchten. Die Förderung soll in Form eines Zuschusses erfolgen. Der Gesamtförderbetrag sollte auf 15.000,00 Euro pro Kalenderjahr begrenzt werden. Die Antragstellung wäre ab dem 4. Oktober 2023 möglich.

Antragsberechtigt wären alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eines Wohngrundstücks in der Gemeinde Niederkrüchten. Die Installation der Wallbox müsste im Gemeindegebiet erfolgen. Berücksichtigung fänden nur Anträge, die vor der Beauftragung der Installationsleistung bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Installation der Wallbox, unabhängig von der Ladeleistung, müsste durch einen qualifizierten Fachbetrieb nach den derzeit geltenden technischen Regelungen erfolgen.

Es ist vorgesehen, für die Wallbox inklusive Installation einen Zuschuss in Höhe von 400,00 Euro je Wohngrundstück zu gewähren. Voraussetzung für die Förderung wäre der Nachweis der Anmeldung der Wallbox beim Netzbetreiber, die Erbringung einer Kopie der Abschlussrechnung eines Fachbetriebs und ein Foto der installierten Anlage. Ab einer Leistung von über 11 kW der Wallbox bedarf es neben der Anmeldung beim Netzbetreiber eines Nachweises der Genehmigung durch den Netzbetreiber. Der vollständige Leistungsnachweis muss spätestens 6 Monate nach Bewilligung des Antrags bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Wird die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten, verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit. Über eine Fristverlängerung kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Beratungsverlauf:

Frau Korall erläutert das kommunale Programm zur Förderung von privaten stationären Ladestationen. Ziel des Förderprogramms sei es, einen Anreiz zum Ausbau der Ladeinfrastruktur zu geben.

Ausschussmitglied Gründler weist auf die bereits vorhandenen kommunalen Förderprogramme zur Förderung von Obstbäumen, Stecker-Photovoltaik-Anlagen, Photovoltaik-Anlagen sowie Gründächern hin und fragt, ob die Gemeinde Niederkrüchten sich ein weiteres Förderprogramm leisten wolle. Die Verwaltung solle vielmehr den Dialog mit dem Energieversorger NEW suchen und mit diesem den Ausbau der Ladeinfrastruktur thematisieren. Er halte es für sinnvoller, andere Klimaschutzmaßnahmen wie zum Beispiel die Modernisierung kommunaler Gebäude zu fördern.

Ausschussmitglied Szallies plädiert für die Einführung des Förderprogramms. Ziel müsse es sein, die Elektromobilität und damit den Klimaschutz zu fördern. Im Gemeindehaushalt seien die entsprechenden finanziellen Mittel bereits veranschlagt.

Ausschussmitglied Sahlmann schlägt vor, den Förderbetrag pro Ladestation auf 200,00 Euro zu reduzieren, da eine Ladestation auch verhältnismäßig günstiger in der Anschaffung sei als zum Beispiel eine Photovoltaikanlage.

Ausschussmitglied Coenen spricht sich für das Förderprogramm aus. Die Elektromobilität müsse gefördert werden. Viele Fahrzeughalter würden ein Elektrofahrzeug leasen, und die Förderung einer Ladestation könne eine große Unterstützung sein.

Ausschussmitglied Otto stellt in Frage, ob die Netzstrukturen ausreichend seien, wenn viele Bürger gleichzeitig ihre Fahrzeuge laden würden.

Ausschussmitglied Krämer vermisst ein ganzheitliches Konzept zur Elektromobilität. Die bloße Anschaffung einer Wallbox sei alleine noch keine Klimaschutzmaßnahme. Der Strom für den Ladevorgang müsse dazu zwingend aus erneuerbaren Energien stammen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederkrüchten bezuschusst die Anschaffung und Installation von privaten stationären Wallboxen für Elektroautos mit 400,00 Euro je Wohngrundstück. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des fristgerecht eingereichten Leistungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellenden. Als Leistungsnachweis sind spätestens 6 Monate nach Bewilligung des Antrags bei der Gemeindeverwaltung einzureichen:

- Nachweis der Anmeldung der Wallbox beim Netzbetreiber.
- Ab einer Leistung von über 11 kW der Wallbox ist ein Nachweis der Genehmigung vom Netzbetreiber einzureichen.
- Eine Kopie der Abschlussrechnung eines Fachbetriebs.
- Ein Foto der installierten Wallbox.

Wird die Frist nicht eingehalten, verliert die Bewilligung ihre Gültigkeit. Über eine Fristverlängerung kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden. Die jährliche Gesamtförderung beträgt 15.000,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU			4
SPD	2	1	
NWG	1	1	
FDP		2	
CWG		1	
Thomas Niggemeyer			

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, alle Verträge für den Bezug von Strom und Gas unter Berücksichtigung der Kündigungs- und Vertragsfristen, vollständig auf nachhaltige Ökostrom- und Ökogastarife umzustellen. Die beantragte Maßnahme ist Teil eines Pakets zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015. Das Schreiben mit allen beantragten umfangreichen Maßnahmen ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stromverträge

Die aktuellen Verträge laufen größtenteils Ende des Jahres 2024 aus. Die Verbräuche (ohne Straßenbeleuchtung) aus den Jahren 2014 bis 2022 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Abrechnungszeitraum	2014 / 2015	1.986.173	kwh
Abrechnungszeitraum	2015 / 2016	1.803.699	kwh
Abrechnungszeitraum	2016 / 2017	1.802.579	kwh
Abrechnungszeitraum	2017 / 2018	1.610.924	kwh
Abrechnungszeitraum	2018 / 2019	1.741.809	kwh
Abrechnungszeitraum	2019 / 2020	1.634.815	kwh
Abrechnungszeitraum	2020 / 2021	1.489.578	kwh
Abrechnungszeitraum	2021 / 2022	1.543.475	kwh

Der gemittelte Stromverbrauch über einen Zeitraum von acht Jahren beträgt ca. 1,7 Millionen Kilowattstunden. Die Verbrauchsschwankungen resultieren unter anderem aus:

- geändertem Nutzungsverhalten
- Schließung der Bäder
- Energieertrag aus Photovoltaikanlagen
- Änderung der Öffnungszeiten (Corona-Pandemie)
- bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung
- E-Fahrzeuge

Eine Umstellung der Lieferverträge im Jahr 2024 (Stand: April 2023) würde einen Aufschlag von 0,776 ct/kwh verursachen. Bezogen auf den oben genannten mittleren Verbrauch aus den Jahren 2014 bis einschließlich 2022 resultiert daraus eine Mehrbelastung des Haushalts von ca. 13.200,00 Euro pro Jahr.

Die Herkunftsnachweise zur Veredelung der Stromlieferung stammen aus europäischen Erneuerbare-Energien-Anlagen (i. d. R. Wasserkraftanlagen aus Skandinavien) und erfüllen die Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die gesetzlich vorgeschriebene Entwertung der Ökostrom-Herkunftsnachweise wird über das Register des Umweltbundesamts (HKNR) durchgeführt und bestätigt.

Gasverträge

Die aktuellen Verträge laufen ebenfalls größtenteils Ende des Jahres 2024 aus. Die Verbräuche aus den Jahren 2015 bis einschließlich 2022 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Abrechnungszeitraum	2015 / 2016	4.118.369 kwh
Abrechnungszeitraum	2016 / 2017	4.197.520 kwh
Abrechnungszeitraum	2017 / 2018	3.890.684 kwh
Abrechnungszeitraum	2018 / 2019	4.007.102 kwh
Abrechnungszeitraum	2019 / 2020	3.647.673 kwh
Abrechnungszeitraum	2020 / 2021	3.503.719 kwh
Abrechnungszeitraum	2021 / 2022	3.738.303 kwh

Der gemittelte Gasverbrauch über einen Zeitraum von sieben Jahren beträgt 3,9 Millionen Kilowattstunden. Die teilweise starken Verbrauchsschwankungen resultieren aus ähnlichen Gründen wie beim Stromverbrauch.

Die NEW bietet Ökogastarife nach der Gold Standard Stiftung oder der Verified Carbon Standard (VCS) an:

- Die Gold Standard Stiftung ist eine Schweizer Organisation, die auf Initiative von etwa 50 NGOs und dem WWF mit dem Ziel gegründet wurde, Klimaschutzprojekte zu prüfen. Jedes Gold Standard Projekt muss den strengen Vorgaben des Klimaschutzsekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC) entsprechen und zusätzliche

Umwelt- und Sozialvorteile aufweisen. Der Gold Standard-Prüfkatalog gilt als einer der strengsten weltweit. Der Erwerb eines CO₂-Minderungsrechts dieser Qualität führt neben der Verbesserung von Klima und Umwelt gleichsam zu einer Unterstützung der Wirtschaft im Projektland und zur Verbesserung der sozialen Situation der Bevölkerung am Projektstandort.

- Der Verified Carbon Standard (VCS) ist ein Standard der Organisation VERRA und wurde von zahlreichen Umweltorganisationen wie dem World Business Council for Sustainable Development, der Climate Group sowie von Wirtschaftsorganisationen gegründet. Erklärtes Ziel ist es, den Klimaschutz zu fördern, zu überwachen und die gemäß des Kyoto-Protokolls festgelegten Standards für CO₂-Minderungsprojekte zu prüfen. Jedes Verified Carbon Standard- Projekt muss den strengen Vorgaben des Klimaschutzsekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC) folgen. Grundsätzlich ist die Aufgabe von VCS-Projekten, den Klimanutzen eines Projektes zu bilanzieren und in CO₂-Minderungsrechten zu binden. Dennoch finden sich zahlreiche Projekte auch im VCS, die einen sozialen und oder ökologischen Zusatznutzen aufweisen. Der Erwerb eines CO₂-Minderungsrechts schützt dann nicht nur Klima und Umwelt, sondern führt durch die Einbindung der Bevölkerung in die Projekte meist auch zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage im Projektland.

Ökologiekriterien

Förderung regionaler Energiewendeprojekte (RE) / Reinvestition inkl. Förderbeitrag
REGIO WALD / Unterstützung des Klimainvest Waldfonds
Zertifiziertes CO ₂ -neutrales Ökogasprodukt
Klimainvest TÜV Emissionszertifikate-Management inklusive
Produktsiegelnutzung und Marketingpaket inklusive
Ausgleich Vorkettenemissionen inklusive
Registerdienstleistung inklusive
TÜV Rheinland-Zertifizierung / EVU Ökogas Produktzertifizierung
Projektprüfung vor Ort durch unabhängigen Dritten (z. B. TÜV)
CO ₂ -Emissionsberechnung gem. Umweltbundesamt
Prüfkatalog des UN Klimaschutzsekretariats wird befolgt
Erfüllung ökologischer und sozialer Zusatznutzen
Erfüllung von mindestens 3 Sustainable Development Goals (SDGs)
Projektmodul: Förderung von erneuerbaren Energien/Energieeffizienz
Projektmodul: Soziale Entwicklung
Projektmodul: Waldschutz & Aufforstung

Klimainvest ÖKOGAS Klimaneutrales Erdgas	
VCS VERIFIED CARBON STANDARD A Global Benchmark for Carbon	Gold Standard A Global Benchmark for Sustainable Development
✖	✖
✖	✖
optional	optional
✓	✓
✓	✓
✓	✓
✓	✓
✓	✓
optional	optional
✓	✓
✓	✓
optional	✓
optional	✓
optional	optional
optional	optional
optional	optional

Eine Umstellung der Lieferverträge im Jahr 2024 (Stand April 2023) auf Verified Carbon Standard (VCS) würde einen Aufschlag von 0,306 ct/kwh verursachen. Bezogen auf den oben genannten mittleren Verbrauch resultiert daraus eine Mehrbelastung des Haushaltes von ca. 11.800,00 Euro pro Jahr. Eine Umstellung auf den Tarif Gold Standard, Aufschlag 0,46 ct/kwh, würde zu Mehrbelastungen von ca. 17.800,00 Euro pro Jahr führen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies spricht sich für eine Preisanfrage bei weiteren Energieversorgern aus. Er stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Verwaltung damit zu beauftragen, weitere Angebote einzuholen.

Die Ausschussmitglieder Gründler und Sahlmann unterstützen die Ausführungen des Ausschussmitglieds Szallies. Ausschussmitglied Gründler plädiert außerdem dafür, dass die weitere Beratung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen solle.

Ausschussmitglied Krämer spricht sich grundsätzlich für den Vertragsschluss von Öko-tarifen aus, da die Gemeinde eine Vorbildfunktion habe.

Ausschussvorsitzender Zilz lässt sodann über den Antrag des Ausschussmitglieds Szallies auf Vertagung der Beratung abstimmen.

Beschluss:

Die weitere Beratung über den Tagesordnungspunkt Lieferverträge Strom und Gas wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

4) Neuanschaffung von Fahrzeugen

649-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ab sofort bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen vorrangig CO₂-neutrale Antriebsformen zu wählen. Fahrzeuge und Baumaschinen mit weni

ger als 25 v. H. der Arbeitstage im Jahr sollen zukünftig ausschließlich gemietet werden. Ausgenommen hiervon wären Fahrzeuge für die Feuerwehr. Die beantragte Maßnahme ist Teil eines umfangreichen Pakets zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015. Das Schreiben mit allen beantragten Maßnahmen ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Betrachtung der Einsatztage der Beobachtungszeitraum nicht auf ein Jahr beschränkt werden könne. Vielmehr müssen vor dem Hintergrund witterungsbedingter Unterschiede mehrere Jahre betrachtet und ein Mittelwert gebildet werden. In regenreichen Jahren ist beispielweise ein Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen zur Bewässerung nicht erforderlich. In trockenen Jahren ist entsprechend mit einer Vielzahl von Einsatztagen zu rechnen. Gleiches gilt für den Winterdienst und für weitere Aufgaben des Bauhofs. Winterdienstfahrzeuge müssen in den Einsatzmonaten allzeit einsatzfähig sein, da der Einsatz jederzeit notwendig werden kann und nur bedingt vorausplanbar ist. Insgesamt ist die klimafreundliche Umrüstung der Fahrzeugflotte der Gemeinde Niederkrüchten bereits in der Umsetzung.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies spricht sich dafür aus, den Beschlussvorschlag entsprechend dem Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion anzupassen und den Begriff „CO₂-arme“ durch „CO₂-neutrale“ zu ersetzen.

Ausschussmitglied Krämer befürwortet die Beibehaltung des Begriffs „CO₂-arm“. Elektromobilität sei nicht CO₂-neutral.

Ausschussvorsitzender Zilz schlägt vor, in dem Beschlussvorschlag die Begrifflichkeit „CO₂-arme/emissionsfreie Antriebsformen“ zu verwenden.

Ausschussmitglied Coenen plädiert dafür, bei den Fahrzeugbeschaffungen das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten und beantragt, dies in den Beschlussvorschlag aufzunehmen. Die Leihe von Fahrzeugen halte er nicht für wirtschaftlich.

Ausschussvorsitzender Zilz fasst die vorgenannten Änderungsvorschläge zusammen und lässt sodann über folgenden, modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit vorrangig CO₂-arme/emissionsfreie Antriebsformen zu wählen, sofern entsprechende Fahrzeuge für den benötigten Einsatzzweck auf dem Markt verfügbar sind. Fahrzeuge und Baumaschinen, deren Einsatzzeit weniger als 25 v. H. der Arbeitstage im mehrjährigen Mittel beträgt, sind zu mieten bzw. von Nachbarkommunen auszuleihen. Fahrzeuge für die Feuerwehr sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3	1	
SPD	3		
NWG	2		
FDP	2		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer			

- 5) Umwandlung des Oberkrüchtener Wegs im Ortsteil Niederkrüchten in eine Fahrradstraße 654-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 das „Gesamtgemeindliche Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten“ als Grundlage für die künftige Verkehrsplanung in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf Basis der gutachterlichen Empfehlungen zur Priorisierung von Maßnahmen sowie dem Finanzierungsbedarf und dem Umsetzungsaufwand eine Prioritätenliste zu erstellen und diese zur Beratung vorzulegen. Nach Beratung im Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 9. März 2023 hat der Rat der von der Verwaltung erstellten Prioritätenliste in seiner Sitzung am 21. März 2023 zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen beauftragt. Dabei soll die Einrichtung der innerörtlichen Fahrradstraßen kurzfristig umgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung eine Planung für die Umwandlung des Oberkrüchtener Wegs im Ortsteil Niederkrüchten in eine Fahrradstraße erstellen lassen. Die Gestaltungspläne liegen dieser Vorlage als Anlage bei.

Der bauliche Zustand des Oberkrüchtener Wegs in Form der Beschaffenheit der Asphaltdeckschicht ist durchgängig als schlecht einzustufen. Daher müsste die Asphaltdeckschicht zunächst abgefräst und ersetzt werden. In diesem Zuge würden notwendige Regulierungsarbeiten an der Rinnenanlage sowie den Entwässerungseinrichtungen durchgeführt. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten würden die Markierungsarbeiten für die Fahrradstraße erstellt.

Beratungsverlauf:

Herr Derix stellt die Planung anhand von Gestaltungsplänen vor. Bei der Planung habe sich die Verwaltung an einem Leitfaden zu Fahrradstraßen orientiert, da es zu Fahrradstraßen noch keine verbindlichen Gesetze und Regelwerke gebe.

Ausschussmitglied Sahlmann fragt, ob zu den Maßnahmen Straßenausbaubeiträge von den Bürgern zu zahlen seien.

Herr Hinsen erklärt, dass die Umwandlung des Oberkrüchtener Weges in eine Fahrradstraße keine beitragspflichtige Maßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) sei.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Oberkrüchtener Weg gemäß der der Sitzungsvorlage beiliegenden Gestaltungspläne in eine Fahrradstraße umzuwandeln und die entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung beim Kreis Viersen zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3	1	
SPD	3		
NWG	2		
FDP	2		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer			

6) Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH 704-2020/2025

Sachverhalt:

Durch Austritt der Stadt Niederkassel aus der KKP wurde eine Neuverteilung der Gesellschaftsanteile der KKP notwendig, damit die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile im Ergebnis wieder der Stammkapitalziffer von 26.000,00 € entspricht (s. Anlage Liste der Gesellschafter und der vorhandenen Geschäftsanteile der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH gem. Gesellschafterbeschluss der KKP vom 22. September 2022). Der Anteil der Gemeinde Niederkrüchten erhöht sich daher um 166,00 € auf 2.166,00 €.

Nach erfolgter Zustimmung der Gesellschafter der KKP wird die Neuaufteilung der Gesellschaftsanteile der Kommunalaufsicht angezeigt.

Ausschussmitglied Bohnen verlässt die Sitzung.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Gesellschafterversammlung der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP) vom 1. Juni 2023 zur Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Gemeinde Niederkrüchten an der KKP, verursacht durch Austritt des Gesellschafters Stadt Niederkassel, von 2.000,00 € auf 2.166,00 € wird zugestimmt. Der Anteil der Gemeinde Niederkrüchten am Stammkapital der KKP von 26.000,00 € erhöht sich somit von 7,69 v. H. (gerundet) auf 8,33 v. H. (gerundet).

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3		
SPD	3		
NWG	2		
FDP			2
CWG	1		
Thomas Niggemeyer			

7) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussmitglied Bohnen kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Frau Korall gibt einen Überblick über den Zwischenstand der kommunalen Förderprogramme. Hinsichtlich der Förderung von

- Gründächern sind 12 Zuschussanträge eingegangen und bislang 6 Zuschussauszahlungen erfolgt,
- Photovoltaik-Anlagen sind 42 Zuschussanträge eingegangen und bislang ist 1 Zuschussauszahlung erfolgt und
- Stecker-Photovoltaik-Anlagen sind 50 Zuschussanträge eingegangen und bislang 7 Zuschussauszahlungen erfolgt.

Ausschussvorsitzender Zilz schließt die Sitzung.

gez. Zilz
Ausschussvorsitzender

gez. Cüsters
Schriftführer